

N i e d e r s c h r i f t

über die 72. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 8. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)
- Anhörung**
- *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen* 5
- *dbb Niedersachsen, Philologenverband Niedersachsen (PHVN) und
Verband Bildung und Erziehung LV Niedersachsen (VBE)*..... 10
- *Landesschülerrat Niedersachsen* 14
- *Landeselternrat Niedersachsen* 18
- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens* 22
- *Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen im Bundesverband
Legasthenie und Dyskalkulie e. V.*..... 31
- *Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.*..... 38
- *Arbeitskreis Nds. Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung* 42

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprach-
standserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Nieder-
sachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10433](#)
- Beginn der Beratung, Verfahrensfragen*..... 48

3. Zukunftssichere Lehrkräfteausbildung gestalten - den Vorbereitungsdienst stärker auf schulpraktische Anforderungen der inklusiven Schule ausrichten!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10434](#)

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 49

4. Klare Regeln für KI an Schulen und Studienseminaren - Rechtssicherheit schaffen und Kompetenzen nutzen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10437](#)

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 50

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9906](#)

dazu: Vorlage 5 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Fortsetzung der Beratung..... 51

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Andrea Kötter (SPD)
4. Abg. Annette Schütze (i. V. der Abg. Corinna Lange) (SPD)
5. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
6. Abg. Karola Margraf (SPD)
7. Abg. Phillip Meyn (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Heike Koehler (i. V. des Abg. Lukas Reinken) (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:34 Uhr bis 14:12 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 68., die 69. und die 70. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT: MiguTeilhK

zuletzt beraten: 71. Sitzung am 17.04.2026 (Unterrichtung)

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 3)

Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 5)

Eingaben 01673/04/19, 01673/04/19-001, 01673/04/19-002 und 01854/04/19

Anhörung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 19

Anwesend:

- *Dr. Eva Clasen, DGB Niedersachsen, Fachabteilung Bildungs- und Hochschulpolitik*
- *Stefan Störmer, Landesvorsitzender GEW Niedersachsen*
- *Isabel Rojas, stellvertretende Landesvorsitzende GEW Niedersachsen*
- *Dieter Galas, ehemaliger Landesvorsitzender GEW Niedersachsen*

Dr. Eva Clasen: Bevor ich an die Expert*innen der GEW übergebe, möchte ich zwei Punkte zum Thema Datenweitergabe erläutern. Uns ist es ein sehr großes Anliegen, dass alle jungen Menschen, die eine Ausbildung machen wollen, eine solche auch beginnen. Dazu braucht es aus unserer Sicht zwei Dinge: die Erfassung der Abgangsklassen und die Datenweitergabe an die Jugendberufsagenturen, damit diese die aufsuchende Jugendsozialarbeit aktivieren können, wenn die jungen Menschen nicht erreicht wurden. Dazu braucht es auch eine Landesstelle, die diese Datenweitergabe sicher und datenschutzkonform verwalten kann. Das muss aus unserer Sicht ins Niedersächsische Schulgesetz integriert werden.

Stefan Störmer: Wir haben uns vor drei Jahren sehr über den rot-grünen Koalitionsvertrag gefreut, weil dort sehr viele Punkte unserer gewerkschaftlichen Diskussionen aufgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der damaligen Vereinbarungen und der damit einhergehenden geweckten Erwartungen ist die vorgelegte Schulgesetznovelle für uns zu betrachten.

Wir begrüßen sehr die Einrichtung von Klassenräten. Sie kann aber nur mit einer entsprechenden Ressourcenzuweisung, sowohl in personeller Sicht als auch in Form von Stunden,

funktionieren. Nichtsdestoweniger können die Klassenräte ein erster Schritt in Richtung einer demokratischen Schule sein. Nach unserem Dafürhalten haben wir es im Kontext der Einführung der eigenverantwortlichen Schule Anfang der 2000er Jahre versäumt, die Schulverfassung entsprechend so anzupassen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte von Schüler*innen, der Elternschaft und auch der Kollegen so verankert sind, wie wir uns das vorstellen. Das hängt vor allen Dingen mit den abgespeckten Katalogen der Gesamtkonferenz und des Schulvorstands zusammen: Alles, was im Schulgesetz nicht diesen beiden Gremien zugewiesen wurde, regelt allein die Schulleitung. Das ist ein Rückschritt zu der Schulverfassung vor der Einführung der eigenverantwortlichen Schule. Wir hatten uns gewünscht, dass eine solche Anpassung im Schulgesetz im Sinne von „Mehr Demokratie wagen“ erfolgt, oder dass, wenn dies nicht erfolgen könnte, dieser Sachverhalt im Personalvertretungsgesetz geregelt wird. Die Regelung im Schulgesetz wäre uns aber wichtiger, weil dort auch die Schüler*innen und die Elternschaft beinhaltet sind.

Im Koalitionsvertrag war auch die Stärkung des Landeschüler*innenrates und des Landeselternrates aufgeführt. Diese beschränkt sich in der vorliegenden Novelle lediglich auf die Möglichkeit, Sitzungen digital abhalten zu können. Das ist für uns keine echte Stärkung.

Zum Thema Inklusion und Antidiskriminierung: Für uns steht außer Frage, dass wir im System der Schule strukturelle Gegebenheiten haben, die Diskriminierung in irgendeiner Art und Weise begünstigen. Gleichzeitig macht das aber niemand absichtlich, sondern es sind die strukturellen Verankerungen, die dazu führen. Wir hatten uns wirklich gewünscht, dass der Schutz vor Diskriminierung auch im Bildungsauftrag der Schule verankert wird. Das war auch im Koalitionsvertrag angekündigt, ist jetzt aber nicht erfolgt. Das finden wir schade, auch weil das bedeutet, dass die Novelle hinter dem Forschungsstand zurückfällt.

Des Weiteren wurden im Bereich der Inklusion verbindliche Standards für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz angekündigt. Man kann so etwas zwar auch untergesetzlich regeln, aber hier braucht es verbindliche Vorgaben. Es wäre schön, wenn diese auch hinsichtlich der Abschlussprüfungen bis hin zum Abitur greifen würden. Klar ist, dass in diesem Rahmen auch Noten gegeben werden; hier kann es kein Aussetzen der Noten geben. Aber die Nachteilsausgleiche müssen klar definiert werden, besonders im Bereich Dyskalkulie und Legasthenie.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die Landesregierung einem großen Brett gewidmet hat: der Umwandlung der Tagesbildungsstätten in Schulen. Allerdings müssen die Standards der staatlichen Schulen in den Tagesbildungsstätten sowohl in der Übergangszeit als auch mittel- und langfristig etabliert werden. Wir sehen zwar noch nicht die Gefahr, dass dies nicht geschieht, aber wir müssen das zumindest im Blick behalten. Tunlichst vermeiden sollten wir zum Beispiel, dass die Schüler*innen-Lehrkräfte-Relation deutlich schlechter als an den staatlichen Schulen ist. In der Übergangszeit ist derzeit auch 15 zu 1 möglich, an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung liegt sie bei 7 zu 1.

Ein weiterer Bereich hat uns ein wenig irritiert: der Aufbau der Multiprofessionalität. Sie wird uns in den nächsten Jahren unstrittig beschäftigen. Die Schulsozialarbeit kommt; pädagogische Mitarbeitende kommen in großer Zahl in die Schulen. Therapeut*innen spielen eine Rolle. Auch im Koalitionsvertrag ist auf der Seite 55 von einer Stärkung der Multiprofessionalität und der Schulsozialarbeit die Rede. Daher hatten wir eigentlich gedacht, dass man auch die Schulsozialarbeit fest im Schulgesetz verankert. Das ist nicht erfolgt. Vielleicht kann man hier nacharbeiten; wir halten das für sinnvoll.

Die Schulsozialarbeit arbeitet an der Schule auch sehr intensiv mit den Schüler*innen zusammen. Daher wäre es sinnvoll, wenn diese Personen, und nicht nur die pädagogischen Mitarbeiter*innen, auch die Beratung und die SV-Beratung mit übernehmen würden. Zurzeit ist dies in § 80 des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht vorgesehen; die Schulsozialarbeit wird dort nicht genannt.

Uns ist durchaus bewusst, dass Dinge, die viel Geld kosten, immer schwer umzusetzen sind. Uns ist allerdings nicht klar, warum bestimmte Erwartungen, die durch den Koalitionsvertrag geweckt wurden und die kein Geld kosten, durch die Novelle nicht erfüllt werden. Im Bereich der Schulentwicklungsplanung gibt es hierfür ein Beispiel: Im Koalitionsvertrag steht auf Seite 55f., dass die integrierten Gesamtschulen (IGS) „schulgesetzlich wie organisatorisch eine echte Gleichbehandlung“ erfahren sollen. Auch das ist nicht erfolgt; sie sind nach wie vor nur eine teilersetzende, aber keine ersetzende Schulform. Selbst wenn sie eine ersetzende Schulform wären, würde das zu keiner umfangreichen Veränderung der Schullandschaft führen, da es in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger liegt, ihre Schullandschaft zu gestalten; sie haben dann aber deutliche Gestaltungsmöglichkeiten. Dass die IGS eigentlich alle Bildungsgänge anbieten, aber nur eine teilersetzende Schulform sind, sehen wir als eine Diskriminierung dieser Schulform an.

Darüber hinaus wurde versäumt, zu klären, was eigentlich folgender Satz im Koalitionsvertrag auf Seite 56 meint: „Abschulungen wollen wir überflüssig machen.“ Wir haben diese Passage damals so gelesen, dass Abschulungen an Schulen möglichst vermieden werden sollen, am besten sogar abgeschafft. Das wäre unsere Forderung an dieser Stelle. Hierzu eine kleine Anekdote: Ich war gestern an einer Schule, die in Jahrgang 5 mit 80 Kindern startet und ein integriertes System hat. Drei Jahre später sind in demselben Jahrgang 180 Schüler aufgrund von Abschulungen von einer Realschule und einem Gymnasium. Diese Kinder haben Versagenerfahrungen gemacht, was für die pädagogische Arbeit nicht günstig ist. Es ist für die Kolleg*innen nicht einfach, diese Kinder wieder aufzubauen. Nach unserem Dafürhalten wäre es auch nicht nötig, denn alle staatlichen Schulen können alle Schulabschlüsse vergeben.

Dieter Galas: Die GEW hat im Zusammenhang mit der Änderung des Schulgesetzes eine Eingabe eingereicht und fordert darin, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um bekenntnisfreie Schulen zu ermöglichen.

Der Begriff bekenntnisfreie Schule löst manchmal Missverständnisse aus. Wenn er fällt, wird oft gefragt, warum sie ermöglicht werden soll, unsere Schulen seien doch schon bekenntnisfrei, in ihnen würden doch alle Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied ihres Bekenntnisses gemeinsam erzogen und unterrichtet. Unsere Schulen sind aber nicht im Sinne des Grundgesetzes bekenntnisfrei. Dort steht in Artikel 7 Abs. 3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“ Bekennnisfreie Schulen sind danach Schulen ohne Religion als ordentliches Lehrfach.

Wir fordern in unserer Petition, dass Religion kein ordentliches Lehrfach mehr ist und dass stattdessen alle Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsfach Werte und Normen verpflichtend teilnehmen. Das Fach Werte und Normen, ursprünglich gedacht als Ersatzfach für diejenigen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird so zu einer Art Integrationsfach und leistet einen Beitrag zur Festigung des Zusammenhalts in einer Gesellschaft, die zunehmend säkularer und pluralistischer wird. Was das Fach leistet, findet sich in § 128 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Nun könnte an einer bekenntnisfreien Schule ohne Religion als ordentliches Lehrfach trotzdem der Wunsch der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach einem konfessionellen Angebot bestehen. Das soll nach unserer Petition durch das Angebot von Religion als Arbeitsgemeinschaft erfüllt werden. Das zeigt, dass unsere Petition keine antikirchliche bzw. religionsablehnende Stoßrichtung hat und Religionsunterricht auch an der bekenntnisfreien Schule stattfinden können soll.

In diesem Zusammenhang ein letztes Wort zur Nummer 2 der Petition: Nach der aktuell geltenden Regelung in § 52 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes soll die Zuweisung von Lehrkräften an die Grund- und Hauptschulen - das ist das Erstaunliche und der Öffentlichkeit meist gar nicht mehr bekannt - nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft erfolgen. Das lässt die Frage aufkommen: Warum nur an den Grund- und Hauptschulen? Es handelt sich um eine uralte Vorschrift aus den frühen 1950er Jahren der Schulgesetzgebung in Niedersachsen. Sie soll unserer Auffassung nach gestrichen werden, denn unser schönes Schulgesetz muss nicht unbedingt ein Museum für fossile Vorschriften sein.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Begrüßen Sie es, dass zum einen der Distanzunterricht jetzt gesetzlich geregelt wird und zum anderen, dass die Frage der Ausstattung der Lehrkräfte mit für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräten nun ebenfalls aufgegriffen wird?

Stefan Störmer: In der ersten Fassung der Schulgesetznovelle waren die Regelungen zum Distanzunterricht noch etwas unscharf formuliert. Wir hatten ein wenig die Befürchtung, dass Schulen auf gewisse Ideen kommen könnten, wenn bestimmte Fächer nicht angeboten werden können, und es so Probleme geben könnte. Schließlich wissen wir, dass es für einige Schulen in der Fläche aufgrund des Lehrkräftemangels schwierig ist. Wir haben mit dem Kultusministerium gesprochen, und mit der aktuellen Fassung, nach der der Distanzunterricht eine klare Ausnahmeregelung für die Fälle ist, in denen wirklich gar nichts mehr geht, können wir leben.

Wir freuen uns, dass die digitalen Endgeräte an die Schulen kommen. Das ist nötig, und es ist auch gut, dass die Kollegen welche bekommen. Jetzt ist es für uns nur noch wichtig, dass auch wirklich alle Kollegen welche bekommen. Hier ist es ganz entscheidend, die Multiprofessionalität mitzudenken. Schließlich gibt es nicht nur die Lehrkräfte. Auch die digitale Schulverwaltung wird über die Leihgeräte ablaufen. Daher müssen die Zugänge entsprechend gestaltet werden. Im Großen und Ganzen ist es also sicherlich der richtige Schritt. Jetzt muss es nur vernünftig ausgestaltet werden. Dazu sind wir aber gut im Dialog.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe zwei Fragen. Zum einen sagten Sie, es gebe an den Schulen eine strukturelle Diskriminierung. Was verstehen Sie darunter? Können Sie Beispiele nennen?

Meine zweite Frage: Sie sagten, es gebe zu viele Abschulungen. Was verstehen Sie unter diesem Begriff? Wenn Sie das darunter verstehen, was ich denke: Welche Alternative sehen Sie dafür?

Stefan Störmer: Eine strukturelle Diskriminierung liegt immer dann vor, wenn zum Beispiel in Schule Vorurteile unwidersprochen reproduziert werden. Das machen wir alle, da wir alle irgendein Korsett an Vorurteilen haben. In dem äußerst diversen Feld der Schule macht sich das aber besonders bemerkbar, weil wir bestimmte Erwartungshaltungen und -schemata reproduzieren. Das benachteiligt bestimmte Menschen, weswegen es dafür eine gewisse Sensibilität braucht. Zum einen gibt es den Bereich des Klassismus, der hier eine große Rolle spielt.

Hierdurch werden Menschen mit Armutsgefährdung sozial benachteiligt. Das reproduziert sich auch in Schule, und hierzu gibt es auch eine Reihe von Studien. Das Gleiche gilt aber vor allen Dingen für Menschen, die migrantisch gelesen oder aber in irgendeiner Art und Weise körperlich oder geistig eingeschränkt wahrgenommen werden. Das alles findet nicht nur in Schule statt, aber es tritt dort besonders zutage, weil das ein Raum ist, der quasi eine Gesellschaft in der Gesellschaft ist. Deswegen ist es für uns wichtig, dass wir uns dieser Aufgabe gemeinsam widmen, um deutlich zu machen: Jede und jeder hat das Recht, in einem diskriminierungsfreien Raum zu leben. Das ist für uns eine ganz wichtige Sache.

Zu Ihrer zweiten Frage: Für uns findet in einer erfolgreichen Schule keine Abschulung statt, weil wir allen Schülerinnen und Schülern ein individuelles Lernangebot machen konnten, das ihnen zum höchstmöglichen Abschluss verhilft. Abschulungen - und das weiß jeder, der damit zu tun hatte; wir alle hier kommen aus der Praxis - generieren Misserfolgsbiografien. Diesbezüglich sind wir im Vergleich der Nationalstaaten richtig schlecht. Ich glaube, wir können damit professioneller umgehen, indem wir eine individuelle Förderung in Schule vernünftig strukturell vorbereiten und etablieren.

Isabel Rojas: Wir als GEW wissen: Die Parteien haben sich auf die Fahnen geschrieben, keine Schulstrukturdebatten zu führen. De facto will man sich in Deutschland seit Jahrzehnten nicht der Frage der Verantwortung der Schulen für die Schüler*innen stellen. Vor einiger Zeit haben die Schulen einen Ermessensspielraum erhalten. Darauf spielen Sie, Herr Rykena, wahrscheinlich an, dass man nach dem zweimaligen Wiederholen einer Klasse abgeschult werden kann. Herr Störmer hat vorhin gesagt: „Alle [staatlichen] Schulen können alle Schulabschlüsse vergeben.“ Das ist kein Alleinstellungsmerkmal der Integrierten oder der Kooperativen Gesamtschule. Auch die Gymnasien können einen Hauptschulabschluss vergeben. Warum geben wir Kindern und Jugendlichen also von vornherein das Gefühl, sie müssen Leistungen erbringen, um gewollt zu sein, und wenn sie Schwierigkeiten haben, dann brechen wir ihre Biografien? Wir wissen, dass die Schülerinnen und Schüler Schule nicht nur als Ort des Lernens begreifen, sondern auch als Lebensraum, wo sie ihre Freunde und sozialen Kontakte haben und sowohl Akzeptanz als auch ihren Start erleben. Trotzdem lassen wir zu, dass Schülerinnen und Schüler einen Bruch in ihrer Laufbahn erhalten und sich woanders nach einer absoluten Misserfolgserfahrung mit dem Gefühl neu etablieren müssen, nicht gewollt und nicht gut genug zu sein. Und das muss aufgefangen werden.

Neben allen strukturellen Fragen, die die Schulen, die aufnehmen, klären müssen, geht es uns an dieser Stelle vor allen Dingen auch um das, was hier passiert und mit den jungen Menschen gemacht wird, und es sind nicht wenige. Darüber hinaus haben wir an vielen Standorten das Problem, dass abgeschulte Schüler*innen aus Gymnasien und Realschulen bis zu den Herbstferien noch keine neue Klasse haben, allein in Hannover sind es fast 400 Schüler*innen. Das kann nicht sein.

Im Koalitionsvertrag wurde geschrieben, dass man sich dieser Problematik stellen will. Wir sind ausgesprochen enttäuscht, dass man sich ihr wieder nicht stellt. Denn es gibt Möglichkeiten - das ist geregelt -, sie weiter an den Standorten, auch am Gymnasium und der Realschule, zu beschulen, damit sie, auch wenn sie vielleicht kein Abitur machen, in ihrem sozialen Umfeld bleiben können.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage zur Bildungs-ID und der Möglichkeit, Bildungsbiografien nachvollziehbar zu machen. Wir bringen jetzt eine Regelung zum Thema Bildungsregister auf den Weg. Hierzu klang sowohl ein wenig Kritik als auch Positives an. Was ist Ihrer Ansicht nach schon gut, und wo sehen Sie noch Regelungs- oder Konkretisierungsbedarf?

Dr. Eva Clasen: Ich versuche die Frage zu beantworten, denn der Experte für diese Frage bei uns ist heute nicht hier. Wir wissen aus dem Kultusministerium, dass bezüglich der Bildungs-ID schon einiges auf den Weg gebracht wurde. Wenn wir über die weiterführenden Schulen sprechen, ist das auch gut. Im Bereich der Grundschulen, vor allem, wenn es um den Übergang von Kita in Schule geht, wehren wir uns sehr dagegen.

Die Bildungs-ID ist ein sehr guter Schritt in Richtung starke Bildungsketten und das Begleiten der Schüler*innen. Die Datensparsamkeit ist dabei aber unglaublich wichtig; die Datenschutz-Grundverordnung muss unbedingt eingehalten werden. Es handelt sich um sehr sensible Daten. Aus unserer Sicht ist die Bildungs-ID vor allem für den Übergang von der allgemeinbildenden Schule zur Berufsbildung sehr wichtig, damit wir keine Jugendlichen zurücklassen. Es gibt sehr viele Jugendliche, die eine Ausbildung machen wollen, aber keinen Ausbildungsplatz finden. Die können von den Jugendberufsagenturen gut unterstützt werden. Es gibt aber auch die Jugendlichen, die keinen Mut haben und die vielleicht gar nicht wissen, dass ihnen diese Möglichkeiten offenstehen. In diesen Fällen brauchen wir die aufsuchende Jugendsozialarbeit, und hierfür ist die Erfassung der Daten und ihre Weitergabe sehr wichtig.

dbb Niedersachsen, Philologenverband Niedersachsen (PHVN) und Verband Bildung und Erziehung LV Niedersachsen (VBE)

Anwesend:

- *Alexander Zimbehl, 1. Landesvorsitzender dbb Niedersachsen*
- *Diana Frenkel, Beisitzerin/Schulhauptpersonalrätin, Philologenverband Niedersachsen*
- *Franz-Josef Meyer, Landesvorsitzender VBE Niedersachsen*

Alexander Zimbehl: Zum Einstieg ein paar ganz allgemeine Bemerkungen: Grundsätzlich begrüßen wir die Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes. Aber natürlich haben auch wir einige Kritik in dem Zusammenhang vorzusehen. Die Novelle ist zwar gut und richtig, sie führt aber in gewissen Punkten an Realitäten vorbei und vor allen Dingen dazu - und das treibt natürlich auch uns um -, dass das strukturelle Kernproblem Lehrkräftemangel - und das betrifft alle Schulformen im niedersächsischen Bildungssystem; es gibt es auch in anderen Bildungssystemen und im gesamten öffentlichen Dienst - aufgrund von pädagogisch (fragwürdigen) Flexibilisierungen und zusätzlichen Belastungen an Schule möglicherweise leider nicht behoben, sondern möglicherweise noch intensiviert wird.

Eines der Hauptthemen, mit denen ich mich tagtäglich auseinanderzusetzen habe, ist der Bürokratieabbau, das heißt Verschlankung und Vereinfachung. Wir als dbb sehen die Problematik, dass Schule wieder immer mehr zu leisten haben wird und immer mehr zusätzliche Belastungen, Aufgaben und Voraussetzungen erhält. Gleichzeitig finden Entlastungen aus unserer Sicht nicht so statt, wie sie zwingend erforderlich wären. Keine zusätzlichen Ressourcen, keine

Anrechnungsstunden, keine spürbare Reduzierung weiterer Aufgaben; stattdessen wird gefühlt immer weiter draufgesattelt. Das mag in Teilbereichen gut und richtig sein. Wir sehen aber immer wieder die Problematik: Man will zwar Gutes tun, aber dann muss man es auch hinterlegen, sowohl mit Finanzen als auch mit Personal. Doch wir sehen in der gesamten niedersächsischen Bildungspolitik nicht die entsprechenden Ansätze.

Bevor wir in die einzelnen fachlichen Themen einsteigen, möchte ich mir erlauben, auf die letzte Frage von Abg. Nzume einzugehen: Wir unterstützen ausdrücklich jede Bestrebung in Sachen Digitalisierung, sowohl globalpolitisch in der niedersächsischen Landesverwaltung als auch im Schulbereich. Beim Thema Schüler-ID würden wir uns aber wünschen, es auszunehmen und noch mal in die Beratungen einzusteigen. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, aber wir brauchen noch Zeit, das auch datenschutzrechtlich zu prüfen und ähnliche Dinge mehr.

Diana Frenkel: Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Zum einen sind aus den Schulen heraus konkrete Regelungen zum Bereich Nachteilsausgleich gewünscht worden; sie sind auch notwendig. Insofern ist es erfreulich, dass der neue § 58 a in das Niedersächsische Schulgesetz eingefügt werden soll. Allerdings lautet der Titel dieses neuen Paragraphen „Nachteilsausgleich und Notenschutz“. Schon der Begriff „Notenschutz“ ist für sich genommen ein bisschen befremdlich, weil er suggeriert, die Schülerinnen und Schüler müssten vor Noten geschützt werden. Noten haben aber eine wichtige Orientierungsfunktion, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Eltern, Schulen, Bildungseinrichtungen und auch Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig ist klar, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Beeinträchtigungen angemessen unterstützt und gefördert werden müssen, um Teilhabe zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich berücksichtigt die besonderen Bedingungen, ohne dass Anforderungen abgesenkt oder grundsätzlich aufgegeben oder Leistungsbilder unklar werden. Das ist beim Notenschutz anders. Insofern sagen wir: Nachteilsausgleich ja, Notenschutz finden wir schwierig.

Des Weiteren bleiben etlichen Fragen bei diesem Paragraphen offen. Zum Beispiel wird zwar benannt, wer Anträge stellen kann, aber nicht, welche grundsätzlichen Regelungen es für die Antragsfähigkeit geben soll. Es wird auch nicht benannt, wer über die Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz entscheiden soll. Schließlich bleiben die Fragen der Versetzung oder der Abschlusserteilung bei nicht vorhandener Benotung im Grunde offen. Solange diese Fragen nicht geklärt sind, muss auf alles, was mit dem Notenschutz zu tun hat, verzichtet werden.

Zweitens möchte ich etwas zum Distanzunterricht sagen. In der Corona-Zeit haben wir Erfahrungen damit gesammelt, und wir haben aus dieser Zeit gelernt, dass der Distanzunterricht außergewöhnlichen Notlagen vorbehalten bleiben muss, zum Beispiel Infektionslagen, die dazu führen, dass Schulen geschlossen werden. Der Paragraph zum Distanzunterricht beinhaltet eine Öffnungsklausel, wonach das Kultusministerium auch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen entscheiden kann, dass ein Distanzunterricht durchgeführt wird. Das empfinden wir als problematisch, denn dadurch entsteht der Eindruck, dass damit strukturelle Schwierigkeiten, der Unterrichtsausfall aus Organisationsgründen bzw. organisatorische Probleme wie Lehrermangel kaschiert werden sollen. Insofern sagen wir: Distanzunterricht muss die absolute Ausnahme bleiben, und dem Präsenzunterricht muss eindeutig der Vorrang gewährt werden.

Franz-Josef Meyer: Wegen der Kürze der Zeit kann ich nur ganz wenige Punkte ansprechen. Zwei Punkte hat meine Kollegin schon angesprochen. Grundsätzlich sind es drei weitere Punkte, die wir als VBE positiv bewerten: die Ausweitung der Freiräume, die Stärkung der Schülerbeteiligung

und die bürokratischen Entlastungen, die man zwar mit der Lupe suchen muss, aber es sind einige enthalten.

Zu diesen Punkten im Einzelnen:

Der VBE begrüßt die Möglichkeit, das jahrgangsübergreifende Lernen von Klasse 1 bis 4 - die sogenannten Familienklassen - zu ermöglichen. Ich war kürzlich in einer Schule in Vörden. Dort gibt es einen jahrgangsübergreifenden Unterricht von Klasse 1 bis 4 mit offenen Lernformen. Ich war sehr beeindruckt, und ich hoffe, dass so etwas noch viele Schulen praktizieren. Aber das Problem ist, dass man den Unterricht sehr intensiv vorbereiten und stark individualisieren muss. Dafür braucht man eigentlich mehr Ressourcen. Wenn das also ein Erfolgsmodell werden soll, dann muss man den Schulen, die das probieren, auch mehr personelle Ressourcen geben. Ich habe auch eine Hauptschule in Damme besucht, die auch ein offenes Lernkonzept hat und ähnlich klassenübergreifend arbeitet. Aber auch da besteht das Problem mit den Ressourcen. Für diese Schulen sollte man wirklich überlegen, ob man ihnen zusätzliche Stunden gewährt, um das Ganze zum Erfolg zu bringen.

Zu den Klassenräten: Sie sollen für alle Schulformen verbindlich eingeführt werden. Aus meiner Sicht ergibt das nur Sinn, wenn diese gegenüber den bisherigen Regelungen der Schülervertretungen auch einen echten Mehrwert erhalten. Diesen Mehrwert sehe ich nicht; das Initiativrecht hatten die Schülervertretungen auch schon vorher. Im Sinne der Demokratiebildung hätte man den Schülerräten mehr Einflussnahme auf die Schulgestaltung gewähren müssen. Aber die Regelungen zum Schulvorstand und den Gesamtkonferenzen bleiben unverändert; die Mitwirkungsmöglichkeiten sind nicht verbessert worden.

Positiv ist die Aufnahme der Regelung in § 38 b Abs. 1 Satz 7, wonach in kleinen Schulen die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands übernehmen kann. Das ist sinnvoll; das entlastet die kleinen Schulen, die ohnehin genug zu tun haben. Positiv ist auch die Ergänzung in § 36, dass Konferenzen ebenfalls digital durchgeführt werden können. Das ist eine Weiterentwicklung, die wir begrüßen und die auch in die Zeit passt. Weitere Entlastungsmöglichkeiten habe ich aber nicht gefunden.

Ich will noch einen weiteren Punkt ansprechen. Zur Bildungs-ID hatte schon Herr Zimbehl etwas gesagt. Auch ich denke, das ist eine so umfassende Neuregelung, die kann und darf man nicht als Ergänzung einbringen und verabschieden, sondern die muss ausführlich diskutiert werden. Es geht um Datenschutz, die Erfassung, Weitergabe und Verarbeitung von Schülerdaten. Das ist hochsensibel. Ich denke, dazu sollten die Verbände separat gehört werden.

Ich will noch einen kleinen Punkt ansprechen, den ich sehr gut finde: In § 176 Abs. 1 sollen die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt“ um die Worte „und volljährig ist“ ergänzt werden. Das bedeutet, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler nicht mehr, wie das zurzeit häufiger vorgekommen ist, in Arrest müssen oder Geldbuße zahlen müssen. Niedersachsen war im letzten Jahr Vorreiter beim Arrest für Jugendliche: 335 Schülerinnen und Schüler mussten in Arrest wegen Schulversäumnissen. Das kann nicht sein. Der Fokus bei Absentismus bei Minderjährigen wird nun allein auf Unterstützung und Prävention gelegt und die Sanktionierung vermieden.

Was uns in der Novellierung fehlt: die verbindliche Regelung zur Handy- und Smartwatch-Nutzung. Vielleicht hätte man das mit aufnehmen sollen, weil das ein wichtiges Thema ist. Und

vielleicht sollte man, wenn man die Freiräume und den Freiräumeprozess so wichtig findet, diesen auch in das Schulgesetz aufnehmen, meinetwegen im § 22, Schulversuche, oder in § 32, Eigenverantwortung der Schule.

Abg. Lena Nzume (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Erstens zum Freiräumeprozess. Hier gibt es das Dilemma, Eckpunkte im Schulgesetz zu regeln, den Prozess aber durch Erlasse und Verordnungen zu konkretisieren. Gleichzeitig wünschen Sie sich aber in bestimmten Bereichen Konkretisierungen im Schulgesetz. Können Sie ausführen, wo Sie sich diese wünschen? Würden Sie sich gegebenenfalls eine Experimentierklausel, wie es sie in anderen Bundesländern gibt, wünschen?

Zweitens zum Nachteilsausgleich. Auch hier möchten wir den Sachverhalt durch Erlasse und Verordnungen konkretisieren, um das Schulgesetz nicht aufzublähen. Welche Maßnahmen würden Sie sich konkret wünschen?

Franz-Josef Meyer: Zu Ihrer ersten Frage: Der Freiräumeprozess nimmt so langsam an Fahrt auf, und viele Schulen widmen sich einer Veränderung ihrer Schulstruktur und Lernform. Aus meiner Sicht müsste das als ein wichtiger Aspekt für offenes Lernen auch gesetzlich verankert werden. Ich hatte bereits erwähnt, dass ich mir vorstellen könnte, dass der Freiräumeprozess in § 22 des Niedersächsischen Schulgesetzes aufgenommen wird.

Zu Ihrer zweiten Frage: Wir sehen das kritisch, solange nicht geklärt ist, wer einen solchen Notenschutz zusätzlich zum Nachteilsausgleich erhalten soll - den Nachteilsausgleich gibt es ja schon, und in den Grundschulen können die Noten ja ohnehin schon ausgesetzt werden -, wer das entscheidet und welcher bürokratische Aufwand damit verbunden ist. Wenn das alles so kompliziert ist, dann sollte man lieber darauf verzichten. Es kann nicht sein, dass man diese Möglichkeit nur nutzt, um sich einer Note zu entledigen, die einem nicht passt. Dieser Eindruck darf nicht entstehen.

Abg. Kirsikka Lansmann (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Ich habe zunächst eine Frage zur Bildungs-ID, bei der viele Punkte auch untergesetzlich geregelt werden. Das Kultusministerium ist hier in einem engen Austausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten. Welche Sorge haben Sie hinsichtlich des Datenschutzes?

Meine zweite Frage: Begrüßen Sie es grundsätzlich, dass der Distanzunterricht im Gesetz geregelt wird? Die Ministerin hat schließlich auch öffentlich gesagt, dass dieser nur in Ausnahmefällen wie einer Pandemie oder, wie zu Beginn des Jahres, starkem Schneefall und Glätte erteilt werden soll. Können Sie Ihre Ausführungen hierzu noch einmal konkretisieren?

Alexander Zimbehl: Zu Ihrer ersten Frage: Ich habe nicht gesagt, dass wir Probleme mit dem Datenschutz sehen, sondern, wir würden gerne auch aus datenschutzrechtlichen Gründen noch einmal genauer darauf schauen. Ob wir tatsächlich datenschutzrechtliche Bedenken haben, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht sagen. Bitte nicht falsch verstehen, aber immer, wenn staatliche Institutionen Zugang zu Daten haben, schauen wir als Berufsvertretung natürlich ein bisschen genauer hin. In dieser Hinsicht möchte ich auch das wiederholen, was Franz-Josef Meyer gesagt hat: Wir haben ein Problem damit, dieses Thema quasi als Annex zu verabschieden, und wir würden uns hierzu eine gesonderte Verbandsbeteiligung wünschen. Ich kann

mir vorstellen, dass auch die Kolleginnen und Kollegen der GEW diesbezüglich noch die eine oder andere Frage haben.

Diana Frenkel: Zur Ihrer zweiten Frage: Der § 58 wird das künftig sehr dezidiert regeln. Dort wird ziemlich genau beschrieben, worüber wir sprechen. In Absatz 1 Satz 5 gibt es eine Art Öffnungsklausel: „Nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium kann der Präsenzunterricht ... auch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen durch Distanzunterricht in begrenztem Umfang ersetzt werden.“¹ Es wird aber nicht gesagt, was das alles sein kann. Das steht im Gegensatz zu den vorhergehenden Ausführungen, in denen die Ausnahmen konkret benannt werden. Eine solche Öffnung schafft quasi eine Spielwiese für alles Mögliche, und das finden wir schwierig.

Landesschülerrat Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 28 neu

Anwesend:

- *Otto Ellerbrock, Vorsitzender*
- *Nariman Habasch, Vorstandsmitglied*
- *Sisko Ernsting, Vorstandsmitglied*

Nariman Habasch: Ich möchte beginnen mit dem Thema Notenschutz. Bereits in § 54 des Niedersächsischen Schulgesetzes steht, „dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler [ein] Recht auf Bildung“ haben, „das Schulwesen eine ... individuelle Förderung ermöglichen soll“ und „Unterschiede in den Bildungschancen nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen sind“. An diesen Worten muss sich auch die aktuelle Schulgesetznovelle messen lassen.

Die Aufnahme des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes in das Gesetz ist ein wichtiger Schritt. Dennoch reicht die bisherige Formulierung aus unserer Sicht nicht. Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen brauchen bis zum Schulabschluss einen klaren und verbindlichen Rechtsanspruch auf Notenschutz. Besonders Schüler*innen mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie erleben im Schulalltag häufig strukturelle Nachteile. Oft scheitert es aber nicht am Wissen oder an den Fähigkeiten, sondern an den Formen der Aufgabenstellung und an fehlender Unterstützung. Deshalb brauchen wir flexible Lösungen, beispielsweise alternative Darstellungsformen von Aufgaben, etwa durch Audiodateien oder Prüfungsformate.

Darüber hinaus muss Schule ein diskriminierungsfreier Raum für alle Kinder und Jugendliche sein. Das von allen gewünschte Recht auf diskriminierungsfreie Bildung und das Antidiskriminierungsgesetz setzen genau an diesen Punkten an. Kein Mensch darf aufgrund von individuellen

¹ Die Anzuhörende bezieht sich an dieser Stelle auf die Fassung des Gesetzentwurfs, die in die Verbandsbeteiligung gegeben wurde, nicht aber auf die Fassung in der Drucksache 19/9897.

Merkmale benachteiligt werden. Gerade in Schulen erleben viele Schülerinnen und Schüler jedoch immer noch Ausgrenzung und fehlende Unterstützung, vor allem bei Lernstörungen.

Ein Beispiel dazu: Wenn ich eine Konzentrationsschwäche habe und für die Arbeit daher zusätzlich 15 Minuten erhalte, dann verschwindet meine Konzentrationsschwäche in diesen 15 Minuten nicht. Diese 15 Minuten werden mir nicht weiterhelfen. Ich habe trotzdem eine Konzentrationsschwäche. Auch wenn ich 15 Minuten länger sitze und aus dem Fenster starre, wird das meiner Note nicht helfen.

Bildungsgerechtigkeit bedeutet nämlich nicht nur gleiche Chancen auf dem Papier, sondern tatsächlich Teilhabe und Respekt für alle. Wenn wir den Notenschutz und die Unterstützung für aktuell strukturell benachteiligte Schülerinnen und Schüler nicht in die Schulgesetznovelle aufnehmen, werden wir dem Recht auf diskriminierungsfreie Bildung nicht gerecht. Ein modernes Schulgesetz sollte nicht nur Mindeststandards festlegen, sondern aktiv Chancengleichheit stärken.

Sisko Ernsting: Uns fehlt für eine Zustimmung zu dieser Reform die weitere Stärkung der SV-Arbeit, insbesondere auf der Kreis- und Landesebene. Für uns ist dabei die Freistellung ganz essenziell. Manchmal können wir nicht verhindern, dass Termine wie die heutige Anhörung auf einen Vormittag fallen. Selbst wenn sie auf einen Nachmittag gelegt sind, muss der Unterricht teilweise früher verlassen werden. Das beste Beispiel ist dafür Herr Ellerbrock: Er braucht von Lüneburg bis Hannover aufgrund einer Baustelle momentan anstatt einer zweieinhalb Stunden für die Anreise. Selbst wenn der heutige Termin erst um 15 Uhr beginnen würde, müsste er den Unterricht früher verlassen, um pünktlich zum Termin zu kommen.

Nach der aktuellen Fassung dürften wir nicht mal hier sein, denn wir überschreiten mit unserem Statement die 45 Minuten, die wir in der Woche an Unterricht verpassen dürfen. Diese 45 Minuten reichen vielleicht für die SV-Arbeit in der Schule, aber keinesfalls für die auf Kreis- oder Landesebene. Man muss hierbei auf das Engagement und die Unterstützung der Schulleitung hoffen, und das darf keinesfalls die Lösung sein. Viele Schulleitungen können verstehen und nachvollziehen, was wir machen, und unterstützen uns dabei; sie geben uns unsere Befreiung. Aber teilweise können Schulleitungen nicht nachvollziehen, dass wir 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler repräsentieren und dass das Zeit benötigt, auch am Vormittag und während der Schulzeit. Es kann nicht sein, dass uns vorgeworfen wird, wir würden Freistellungen nur einreichen, damit wir frei haben bzw. die Schule schwänzen können. Es ist keinesfalls eine Lösung, dass Schülerinnen und Schüler dadurch benachteiligt werden und ihrem Engagement nicht so wie ursprünglich geplant nachgehen können.

Vor allem Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen erhalten so weitere Nachteile und haben dadurch mehr Schwierigkeiten. Durch ihre Ausbildung müssen sie eine bestimmte Anzahl an Pflichtstunden erreichen, und in der Kombination mit dem Engagement in der Schülervertretung auf Kreis- und Landesebene ist das eine große Herausforderung. Selbst wenn Betriebe verstehen, was wir hier tun, selbst wenn sie unterstützen wollten, fehlen die Möglichkeiten.

Es kann sich nicht über mangelndes Engagement der Jugend beschwert werden, wenn uns solche Steine in den Weg gelegt werden. Der rechtlich verbindliche Runderlass verpflichtet Schulen, demokratische Gremienarbeit zu fördern und somit auch Freistellungen zu akzeptieren.

Warum bauen wir das nicht in die Schulgesetznovelle ein? Das fehlt grundsätzlich, und das wird unserer Arbeit und der Demokratiebildung nicht gerecht.

Otto Ellerbrock: Auch ich möchte, wie vorhin Franz-Josef Meyer, einige Worte zur Schulverfassung sagen; dieses Thema wird in der vorliegenden Schulgesetznovelle überhaupt nicht berührt. Wir haben hierzu in unserer Stellungnahme detaillierte und konkrete Gesetzesvorschläge gemacht.

Unter anderem schlagen wir eine Drittelparität im Schulvorstand und der Gesamtkonferenz vor, sodass Schüler, Eltern und Lehrer zu gleichen Teilen vertreten sind. Hierzu ein Praxisbeispiel: Stellen Sie sich vor, Sie sind in der Opposition und können Ihr gesamtes Abgeordnetenleben nie an die Regierung kommen, weil es gesetzlich so festgelegt ist, dass Sie nicht überstimmen und damit nichts entscheiden können. Das ist ganz schlecht für die Selbstwirksamkeit, aber so ist es mit der Schülervertretung. Dann muss man sich aber auch nicht wundern, dass junge Menschen keine Lust auf Politik oder Mitwirkung haben, denn ihre Stimme macht dann eben doch nicht den Unterschied.

Zudem ist bei allen wichtigen Fragen rund um Schule ein Einvernehmen zwischen Schulleitung und Schülervertretung herzustellen. Sollte das nicht gelingen, so könnten beim RLSB Schlichtungsstellen eingerichtet werden und der Kreiseltern- und der Kreisschülerrat beteiligt werden. Damit würden wir eine neue Struktur schaffen und gleichzeitig die Selbstwirksamkeit nochmals stärken.

Zu den Klassenräten: Es ist zwar eine schöne Möglichkeit, die wir da erhalten sollen, aber wir fühlen uns gleichzeitig ein bisschen über den Tisch gezogen. Es hieß: Klassenräte für alle Schülerinnen und Schüler an allen Schulformen. Wenn man sich den Begleiterlass dazu aber anschaut, fällt einem auf, dass für die BBS keine Klassenräte vorgesehen sind. Das können wir nicht verstehen, und das werden wir nicht mitgehen. Wir brauchen Klassenräte in allen Schulformen.

Die Schulversuche wurden angesprochen. Auch hier könnte man die Schülervertretung sehr gerne beteiligen, weil sie doch maßgeblich in das Schulleben eingreifen. Sie werden zwar im Schulvorstand entschieden, aber wir finden, dass es hier, wie bei der Forderung auf Einvernehmen bei wichtigen Fragen rund um die Schule, eine zusätzliche Instanz braucht.

In der vorliegenden Schulgesetznovelle sind viele wichtige Punkte enthalten. Aber wenn ich die Hausaufgabe bekommen hätte, diese Schulgesetznovelle zu schreiben, dann hätte ich nach der Abgabe eine Notiz von meinem Lehrer am Heft und müsste die Hausaufgabe noch mal nachholen und erneut abgeben. Das heißt, wir sehen durchaus Nachbesserungsbedarf, und wir würden uns freuen, wenn es noch einige Änderungsvorschläge geben würde.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Wie steht der Landesschülerrat zur Schüler-ID, um die Übergänge vernünftig zu begleiten, quasi von der Kita bis zum Berufseinstieg? Wird das als vernünftiger Vorschlag gesehen? Wo wird noch Verbesserungsbedarf gesehen?

Otto Ellerbrock: Wir schließen uns größtenteils unseren Vorrednern an. Das ist ein riesiger Vorschlag und etwas Neues. Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Ziel verfolgt wird, den individuellen Bildungsweg jeder Schülerin und jedes Schülers zu verfolgen und ihnen alle Möglichkeiten zu eröffnen. Natürlich müssen die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt werden. Auch wir sind der Meinung, dass wir zu dieser Frage noch einmal in einen größeren und breiteren Austausch gehen müssen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Meine erste Frage: Sie sind zwar nicht damit einverstanden, dass die Klassenräte zum Beispiel nicht an den berufsbildenden Schulen verankert werden sollen. Würden Sie die Klassenräte aber grundsätzlich als Stärkung in der Schülerschaft sehen?

Meine zweite Frage: Würden Sie es als Stärkung Ihrer Position sehen, dass das Kultusministerium für den Landesschülerrat eine Geschäftsstelle einrichten soll?

Meine dritte Frage: Wie stehen Sie dazu - das wurde von Ihnen auch gefordert -, dass Gäste an den Sitzungen der Vertretungen nun auch für die gesamte Dauer der Sitzung teilnehmen sollen dürfen?

Otto Ellerbrock: Zu Ihrer ersten Frage: Klassenräte sind eine gute Sache, aber nur ein weiteres Beteiligungs- und Beratungsformat; sie haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur eine beratende Funktion. Trotzdem sind sie ein gutes Mittel, früh demokratische Beteiligung zu lernen, gerade in der Grundschule. Eigentlich müssen wir aber an die Schulverfassung ran. Entweder schaffen wir den Schulvorstand ab und stärken die Gesamtkonferenz, zum Beispiel mit einem Delegiertensystem, einer Verlagerung der Entscheidungsmacht in die Gesamtkonferenz und einer Stärkung der Stimmanteile, oder wir behalten den Schulvorstand, ändern aber die Stimmverteilung.

Zu Ihrer zweiten Frage: Ich habe in Ihren Pressemitteilungen gelesen, Sie würden den Landesschülerrat stärken, indem Sie ihm das Büro geben, was er - wie auch der Landeselternrat - schon immer hat. Die jetzige Absicherung ist zwar gut, aber sie bedeutet keine Änderung oder Strukturverbesserung für den Landesschülerrat.

Zu Ihrer dritten Frage: Bisher durften die Ersatzmitglieder nicht zusätzlich zu den Mitgliedern an den Sitzungen teilnehmen. Das finden wir merkwürdig. Es ist daher gut, dass es geändert wird.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Erstens zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz, insbesondere bei Dyskalkulie, aber auch bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Sie wünschen sich Regelungen bis zu den Abiturprüfungen. Können Sie nochmals ausführen, was für Sie an der Stelle wichtig ist?

Zweitens zum Diskriminierungsschutz. Durch die Gesetzesnovelle soll das Land verpflichtet werden, „im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle ... Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung frei von Diskriminierung verwirklichen können“. Würden Sie sich hier eine Konkretisierung wünschen?

Otto Ellerbrock: Zu Ihrer ersten Frage: Ich selbst habe es im Bekanntenkreis erlebt, wie lange ein solches Diagnoseverfahren bei einer solchen Beeinträchtigung dauern kann. Ab der dritten Klasse werden Noten vergeben. Wenn eine solche Beeinträchtigung dann auffällt und man vielleicht ein Jahr für das Diagnoseverfahren braucht, dann hilft das halbe Jahr Notenschutz in der vierten Klasse auch nicht mehr. Man kann dann zwar mit der Therapie beginnen, aber die Beeinträchtigung hat man in der fünften Klasse immer noch. Sie verschwindet ja nicht einfach; ich weiß nicht, wie manche Leute sich das vorstellen. Es geht hier nicht darum, die Notengebung auszusetzen, weil die Betroffenen faul sind oder nicht richtig lernen wollen. Das Gleiche gilt für den Nachteilsausgleich. Das von uns gegebene Beispiel fand ich bezeichnend: Bei einer

Konzentrationsschwäche bringt es mir nichts, wenn ich 15 Minuten länger aus dem Fenster schauen kann. Davon wird meine Note nicht besser, denn ich habe einfach nicht dieselben Chancen wie alle anderen. Deshalb: Ja, wir brauchen diese Möglichkeiten bis zum Schulabschluss. Selbst wenn man mit Begleittherapien daran arbeiten kann, werden die Beeinträchtigungen nicht einfach verschwinden.

Zu Ihrer zweiten Frage: Das Antidiskriminierungsgesetz ist eine wichtige Sache. Es ist etwas Neues, passt in die Zeit und muss endlich kommen. Natürlich ist das Ganze noch recht sperrig und müsste konkretisiert werden. Ich glaube, ansonsten wird es auch rechtlich einige Probleme geben, wenn alle Schülerinnen und Schüler die Schulen verklagen, weil sie meinen, diskriminiert zu werden.

Landeselternrat Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 26

Anwesend:

- *Miriam Kaschel, Vorstandsvorsitzende*
- *Wiebke Scheidl, 2. stellvertretende Vorsitzende*
- *Sandra Bierwarth, ad hoc-Ausschuss Novellierung NSchG des LER*
- *Ralf Popp, ad hoc-Ausschuss Novellierung NSchG des LER*

Miriam Kaschel: Beginnen möchte ich mit Folgendem: Wir wissen, dass es einen gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Erziehungsberechtigten gibt, sehen den Schulvorstand als ein wichtiges relativ paritätisch besetztes Gremium an und glauben, dass dieser in keiner Weise geschwächt werden darf, indem zum Beispiel Aufgaben in andere Gremien verlagert werden. Denn so könnten wir unserem gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht nachkommen.

Es gibt ein paar Veränderungen, mit denen wir zufrieden sind. Wir glauben, dass die Einführung einer Bildungs-ID sehr positiv sein kann, hoffen, dass dadurch die Qualität gesteigert werden kann und Kinder und Jugendliche nicht mehr so einfach aus dem System fallen. Wir wissen aber auch um die Verantwortung des Datenschutzes. Da ist, glaube ich, einiges zu tun; mit diesen sensiblen Daten muss sehr vorsichtig umgegangen werden. Wir begrüßen die Verankerung der digitalen Endgeräte im Niedersächsischen Schulgesetz, da so endlich eine Entlastung der Erziehungsberechtigten stattfindet. Es wird klar zwischen den Kommunen und dem Land geregelt, wer dafür zuständig ist. So kann die Verantwortung nicht mehr hin- und hergeschoben werden. So wie der Landesschülerrat freuen auch wir uns sehr darüber, dass wir nun Gäste zu unseren Sitzungen einladen werden können. Das kommt uns sehr entgegen.

Das waren zunächst die positiven Punkte. Ich komme nun zu den negativen Punkten. Diese Kritik möchte ich aber konstruktiv verstanden wissen.

Zu den Förderschulen: Die geplante Streichung des kleinen Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist unserer Ansicht nach ein Rückschritt in der Inklusion und wird zu mehr Separation als Inklusion führen. Wir fragen uns, warum dieser Rückschritt getätigt wird und sehen hier die große Gefahr, dass Diagnostik verwendet wird, um nicht den Kindern auf ihrem Weg zu helfen - dafür ist die Diagnostik ja eigentlich da -, sondern um

Schülerströme zu regeln. Wir fragen uns, was mit den Förderschulen geschieht, die sich inklusiv aufgestellt haben. Warum können Förderschulen nicht inklusiv sein? Und was passiert mit den Kindern, die im inklusiven Regelsystem - der Begriff allein schnürt mir schon ein wenig den Hals zu - untergekommen sind? Bei der derzeitig desolaten Unterrichtsversorgung steht die Pflichtstundentafel immer an erster Stelle. Bekommen diese Kinder dann die Unterstützung für Ihre Bedarfe nicht? Und der Ganzttag kommt auch noch hinzu. Wir sehen es sehr kritisch und befürchten, dass sie dann ihre Ressourcen nicht bekommen.

Wir können ebenfalls nicht nachvollziehen, warum die Förderzentren an den Förderschulen aufgehoben werden. Das baut für die Eltern eine Barriere ein. Ich mache die Elternarbeit schon seit vielen Jahren und kann Ihnen sagen: Viele Eltern kennen noch nicht mal den Begriff RZI. Und das sind sogar meistens Eltern, die schon in der Gremienarbeit aktiv sind. Viele Eltern sind ja gar nicht in den Gremien unterwegs, sondern suchen zunächst nur einen Platz für ihr Kind. Und auch die wissen nicht, was die RZI sind. Wir sehen es ebenfalls sehr kritisch, dass eine Behörde sowohl eine Aufsichtsfunktion hat und Ressourcen verteilt, als auch Beratungs- und Unterstützungsbedarfe bedienen soll. Das korreliert nicht miteinander, das steht eher in Konkurrenz zueinander.

Zum Nachteilsausgleich und dem Notenschutz: Wir hätten uns gewünscht, dass der Begriff „individualisierter Nachteilsausgleich“ Eingang ins Gesetz findet. Die aktuelle Formulierung ist zu pauschal - das hatten auch meine Vorredner schon gesagt -, der Nachteilsausgleich muss individualisiert werden. Wir würden uns auch wünschen, dass das Arbeits- und das Sozialverhalten in diesem Kontext mitgedacht wird. Denn es gibt Kinder, die können sich nicht strukturieren. Das kann man ihnen nicht vorwerfen und sie beim Arbeitsverhalten schlecht bewerten. Hinsichtlich der Dyskalkulie fragen wir uns in diesem Zusammenhang, warum diese Störung nach der Grundschule aufgehoben sein sollte. Wir plädieren dafür, dass ein Notenschutz hier auch in den weiterführenden Schulen möglich ist.

Bei den Ordnungsmaßnahmen fehlt uns die Sicherstellung des Bildungsauftrags. Wenn Kinder vom Unterricht ausgeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass diese Kinder auch weiter beschult werden, in welcher Form auch immer. Diese Kinder haben meistens schon ein Problem mit dem System. Verlieren diese Kinder weiter an Bildung, werden sie auch immer mehr aus dem System herausfallen.

Die Vertretung der ausländischen Kinder ist ein weiterer wichtiger Punkt für die Erziehungsberechtigten. Hier sollen im Kontext der Schüler- und der Elternvertretungen die Worte „ausländische Schülerinnen und Schüler“ an mehreren Orten durch die Worte „Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist“ ersetzt werden. Dies sehen wir nicht als Lösung an. Denn auch wenn die Eltern von ausländischen Kindern in den Schulen in den Schulelternratssitzungen meistens noch vertreten sind, fehlen uns gerade auf den höheren Ebenen nach wie vor Menschen, die die Interessen von Eltern von ausländischen Kindern vertreten. An dieser Stelle müsste also noch einmal nachgearbeitet werden.

Wiebke Scheidl: Abschließend einige Worte zum Änderungsvorschlag zu den Tagesbildungsstätten unter § 191 a des Niedersächsischen Schulgesetzes. Wir nehmen diese Erweiterung zunächst einmal dankend an. Ich möchte zusammenfassen, was wir trotz allem kritisch sehen.

Wir haben Bedenken bei der Umsetzung, bei den Übergangsfristen, bei der Regelung zur Aufnahmeverpflichtung und beim Konzept für die Fachkräfte. Auf drei Punkte hiervon möchte ich näher eingehen.

Erstens, zu den Übergangsfristen. Es ist nicht verwunderlich, dass der Übergangsprozess Zeit kosten wird. Dies wurde auch beachtet. Trotzdem glauben wir, dass der Übergangsprozess eine noch längere Übergangsfrist benötigen wird - für Personal, Organisation und Struktur. Unser großer Wunsch: Schauen Sie bitte noch mal genau auf diese Rahmenbedingungen.

Zweitens, zur Aufnahmeverpflichtung. Für uns ist nach wie vor unklar, wie mit der Aufnahmeverpflichtung in Bezug auf Förderschulen umgegangen werden soll, wenn Tagesbildungsstätten feste Kapazitätsgrenzen haben. Auch dort lohnt nach unserem Dafürhalten eine Anpassung.

Drittens, zur Personalstruktur. Auch mit dem angekündigten Personalerlass, der hiermit nicht direkt etwas zu tun hat, werden hier weitere Probleme entstehen. Woher sollen diese spezialisierten Lehrkräfte kommen? Daher unsere Bitte, auch hierauf noch mal einen intensiven Blick zu wagen.

Und zuallerletzt: Die Eingliederungshilfe bleibt auch nach der Umwandlung für das ganzheitliche Lernen ein wichtiger Baustein. Durch die übergeordneten Fachdienste wie Logopädie und Ergotherapie wird dieses erst ermöglicht. Auch hier zeigt sich einfach, dass zentrale Umsetzungsfragen auf kommunaler Ebene - zum Beispiel bei der Schülerbeförderung oder den Schließ- und Ferienzeiten; die Liste könnte man jetzt auch noch erweitern - einer Abstimmung zwischen Land und Kommunen bedürfen, damit letztlich auch die Unsicherheiten gelöst werden können.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Sie hatten gesagt, der Landeselternrat begrüßt die flächendeckende Einführung von digitalen Endgeräten. Grundsätzlich steht die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule mittlerweile durchaus in der Kritik. In einigen anderen Ländern fährt man deren Nutzung auch schon zurück. Wie ist die Position des Landeselternrats bezüglich der Bildung mit digitalen Medien?

Miriam Kaschel: Ich kann nicht sagen, dass wir alle für die Nutzung digitaler Endgeräte ab der Klasse 7 sind; die Meinungen sind sehr durchmischt. Wir sind aber schon der Meinung, dass die Kinder darauf vorbereitet werden müssen. Es kommt auch darauf an, wie die Schulen damit umgehen. Wir wünschen uns sowohl den digitalen als auch den analogen Unterricht. Umso besser ist es aber, dass die Geräte vom Land bezahlt werden und nicht die Eltern dafür aufkommen müssen.

Ralf Popp: Das ist vielleicht auch eine Frage der Regelungen, die man in den Schulen dazu einführt. Man kann die Geräte ja zur Verfügung stehen haben und trotzdem vernünftig damit umgehen. Aber das setzt natürlich deutliche Regeln voraus, die nicht immer an allen Schulen gegeben sind.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Vielen Dank, dass Sie betont haben, dass sowohl Regelschulen als auch Förderschulen inklusiv sind. Sie hatten gesagt, Sie vermuten, dass mit der Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 auch Schülerströme geregelt werden sollen. In Absatz 2 soll des Weiteren eingegrenzt werden, dass an den Förderschulen jeweils nur noch Kinder mit dem entsprechenden ausschließlichen bzw. vorrangigen Förderbedarf aufgenommen werden sollen. Inwiefern greift das in die Wahlfreiheit der Eltern ein, insbesondere hinsichtlich der Auswahl des Lernortes? Hier spielt manchmal sowohl die Erreichbarkeit als auch die vor Ort gegebene Ausstattung der Schulen eine Rolle. Können Sie hierzu bitte aus der Elternperspektive ausführen?

Miriam Kaschel: Für uns ist es zunächst schwierig zu sagen, was denn der vorrangige Förderbedarf sein soll, wer das bestimmt und was genau wann und wie sein soll. Natürlich wird die Wahlfreiheit der Eltern enorm eingeschränkt, wenn Förderschulen nicht mehr angewählt werden können, sondern dazu eine Diagnostik durchgeführt werden muss. Hinsichtlich der Erreichbarkeit sind gerade in einem Flächenland die Wege, die Familien auf sich nehmen müssen, teilweise sehr lang, was das Leben für diese Familien erschwert. Wir würden uns hier mehr Inklusion und weniger Trennung wünschen. Letztere geschieht gerade, und das ist sehr schade.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe drei Fragen.

Meine erste Frage zum Thema Diagnostik und Förderbedarfsfeststellung durch die Lehrkräfte: Ist es nicht so, dass Eltern den Lehrkräften vertrauen, dass sie eine gute Diagnostik durchführen, und dieser Empfehlung, ihr Kind auf eine entsprechende Schule zu schicken, dann auch folgen können?

Meine zweite Frage: Hatte ich Sie richtig verstanden, dass Sie dafür plädieren, die Kopfnoten abzuschaffen oder zu verändern?

Die dritte Frage bezieht sich auf die Demokratisierung der Schulen. Hierzu haben wir schon die Meinung vom Landesschüler*innenrat und Anderen gehört. Welche Position vertritt der Landeselternrat hier?

Miriam Kaschel: Zunächst zu Ihrer zweiten Frage: Wir plädieren nicht für die Abschaffung der Kopfnoten, sondern wir plädieren dafür, dass sich der Notenschutz auch auf das Arbeits- und Sozialverhalten erstreckt.

Sandra Bierwarth: Zu Ihrer dritten Frage: Wir finden Klassenräte gut. Sie sind ein guter Einstieg. Wir denken aber, dass es in den jüngeren Jahrgängen ein bisschen mehr Begleitung bzw. einer Moderation bedarf und man es sich nicht selbst überlassen darf. Gleichzeitig glauben wir, dass sie nur eine Flankierung sein können. Demokratie muss auch noch anders als nur über den Klassenrat gefördert werden.

Ralf Popp: Im Grunde positionieren wir uns hinsichtlich der Themen Demokratisierung, Gremienstrukturen und Schulverfassung ähnlich kritisch wie die Vorredner. Mit Blick auf die schulischen Gremien ist insbesondere der Schulvorstand paritätisch angelegt, wenn man die Lehrkräfte den anderen Gruppen gegenüberstellt. Es ist wahrscheinlich auch in Ordnung, dass der Schulleiter letztlich die entscheidende Stimme hat. Die Bestrebung, den Schulvorstand aus Ressourcen Gründen zugunsten einer Gesamtkonferenz zurückzustellen, ist aus dem Grund, dass in der Gesamtkonferenz diese Parität nicht ansatzweise gegeben ist, für die demokratische Entwicklung kritisch. Vor diesem Hintergrund könnte man darüber nachdenken, ob es überhaupt die richtige Struktur ist oder ob man es noch mal ganz anders machen muss, gerade wenn aus den Verbänden und den Interessenvertretungen so viel konstruktive aber auch kritische Rückmeldung gegeben wird. Alles in allem ist die Variante, den Schulvorstand zurückzustellen, aber, glaube ich, am schlechtesten bzw. falsch.

Sandra Bierwarth: Ich möchte ergänzen, dass in dem Paragraphen, der diese Änderung vorsieht, auch gar nicht klar, verbindlich und zeitlich abgesichert steht, wie lange so eine Ausnahmeregelung gelten darf. Auch das sehen wir kritisch.

Ralf Popp: Zu Ihrer ersten Frage: Ich glaube nicht, dass es an dieser Stelle nur ansatzweise Kritik an der Qualität der Diagnostik und der Einordnung der Lehrkräfte gibt. Das mag im Einzelfall vorkommen, aber sicher nicht grundsätzlich. Die Pädagoginnen und Pädagogen verstehen ihr Geschäft und können das sicherlich gut beurteilen. Wir verstehen aber nicht, dass hinsichtlich der Förderbedarfe eine Vorrangigkeit festgelegt werden soll. Denn Inklusion ist fließend, die Übergänge sind fließend. Ich kann mir keinen Experten vorstellen, der das so klar beurteilen kann, gerade vor dem Hintergrund, dass sich Einschränkungen in die eine oder die andere Richtung entwickeln. Deshalb ist es im Sinne einer inklusiven Bildung unabdingbar, dass man frei wählen kann und man sich an dieser Stelle noch einmal bewegt.

Ich gehe auch davon aus, dass die Anzahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler so gering ist, dass man an dieser Stelle hinsichtlich der Ressourcen nicht unbedingt etwas gewinnen kann. Stattdessen würden eine Flexibilisierung und Durchlässigkeit des Systems allen gut tun. Unsere große Sorge ist, dass man durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ das Ganze in eine Richtung lenkt, die vielleicht nicht vorteilhaft sein kann.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 31

Anwesend:

- Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des NST
- Dr. Marco Trips, Präsident des NSGB
- Dr. Alice Martens, Beigeordnete im NSGB
- Dr. Joachim Schwind, Hauptgeschäftsführer des NLT
- Jeannette Blanke, Beigeordnete im NLT

Dr. Jan Arning: Zunächst begrüßen wir - das ist uns wichtig, weil es sich hierbei auch um einen übergeordneten Aspekt handelt -, dass mit dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 5 Regelungen zur Einführung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 geschaffen werden. Damit wird im Schulgesetz erstmals geregelt, was Digitalisierung in Schulen bedeutet. Das Schulgesetz hat damit sozusagen die Kreidezeit verlassen. Das war überfällig, und wir meinen, das ist etwas, über das man sich wirklich allseits freuen kann. Wir brauchen aber Planungssicherheit, wenn wir die Dinge nachhaltig voranbringen wollen. Es wird Geld kosten, und darüber werden wir sicherlich im Gespräch bleiben. Nichtsdestoweniger bedanken wir uns in diesem Zusammenhang bei der Ministerin für die vielen und sehr intensiven Gespräche, die wir insbesondere auch über die Finanzen geführt haben und die sehr gut gelaufen sind. Trotzdem ist die Administrationspauschale von 125 Euro sowohl aus Sicht unserer Mitglieder als auch aus unserer Sicht nicht kostendeckend. Wir hätten uns insbesondere in Anbetracht unserer schlechten Finanzlage natürlich gefreut, wenn diese Pauschale höher ausgefallen wäre.

Als Nächstes möchte ich auf das wesentliche Zukunftsthema Ganztage eingehen, das in diesem Gesetz nicht geregelt wird. Streitig ist hier von Anfang an - eigentlich in allen Ländern Deutschlands; auch hier in Niedersachsen -, ob das Land diesbezüglich Regelungen im Schulgesetz schaffen muss. In § 24 SGB VIII wird die Aufgabe, Ganztagsplätze zur Verfügung zu stellen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Nichtsdestoweniger hätten wir uns Regelungen

im Schulgesetz gewünscht, die auch einen Konnexitätsausgleich erforderlich gemacht hätten. Das haben wir schriftlich mehrfach gegenüber dem Ministerium gefordert, sind dort aber leider nicht gehört worden; das zeigt auch dieser Gesetzentwurf. Wir warten nach wie vor auf den Klassenbildungserlass und auf die Einhaltung diesbezüglicher Zusagen, die uns mündlich gemacht worden sind. Einen ähnlichen Fall hatten wir auch beim Vergabegesetz: Uns werden durch die Landesregierung immer wieder mündlich Zusagen gemacht, die sich dann nicht im jeweiligen Gesetzeswerk wiederfinden. Uns ist zugesagt worden, dass die Lehrerstunden für den Ganztags zu 100 % kapitalisiert werden können. Der uns vorliegende Entwurf beinhaltet weiterhin eine Grenze von 75 %. Das ist zu wenig und entspricht nicht den Aussagen in den Verhandlungen. Wir sehen es als notwendig an, dass die Einführung des 0,5-Faktors im Klassenbildungserlass bereits zum Schuljahr 2026/2027 erfolgt. Auch einen Sockelbetrag sehen wir als erforderlich an. Schließlich kann es sein, dass nur einige Kinder diesen Rechtsanspruch in Anspruch nehmen oder sogar nur ein Kind. Auch das sollte finanziert werden müssen. Umso wichtiger wäre in so einem Fall ein konnexitärer Ausgleich.

Ebenfalls bedanken möchten wir uns für die Umwandlung der anerkannten Tagesbildungsstätten - die dritte wesentliche Änderung. Sie findet sich in dem gemeinsamen Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU hier im Landtag. Seit Jahrzehnten gibt es in den Tagesbildungsstätten ein bewährtes Fortbildungsmodell und Betreuungsmodell. In den Tagesbildungsstätten kann aber auch die Schulpflicht erfüllt werden. Zuletzt gab es verschiedene Urteile, aber auch ein höchstrichterliches, das die Finanzierungssystematik - die Finanzierung erfolgt zurzeit allein über die Eingliederungshilfe - für rechtswidrig eingestuft hat. Daher waren wir alle zusammen gezwungen, eine neue Finanzierungsgrundlage zu finden. Hierzu liefert der Änderungsvorschlag jetzt eine Übergangsregelung, die wir sehr begrüßen.

Nicht so einfach ist es zurzeit mit Blick auf das Personal. Für das Personal wird es leider keine Regelung im Gesetz, sondern eine Erlassregelung des Ministeriums geben. Dort hat man sich auch bemüht, die Regelungen zu treffen. Es wird aber sicherlich ein wenig schwierig, die Lehrkräfte und insbesondere die Leiterinnen und Leiter dieser Schulen zu überführen. Wir meinen, es muss hier einen Übergangszeitraum von zehn Jahren geben. Denn wir werden in den Tagesbildungsstätten weitestgehend mit dem Personal vor Ort weiterarbeiten müssen; es ist nicht zu erwarten, dass wir hierfür Lehrkräfte in dem gegebenenfalls erforderlichen Umfang akquirieren werden können. Zusätzlich haben die Menschen, die dort arbeiten, aus unserer Sicht einen Anspruch auf Vertrauensschutz.

Im Bereich der Schülerbeförderung fehlt uns in § 141 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes weiterhin eine Konkretisierung des Begriffs „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“.

Zum Thema Deutsch als Zweitsprache im Zusammenhang mit § 54 des Niedersächsischen Schulgesetzes: Hier stagniert der Haushaltsansatz nach meiner Kenntnis seit Jahren, obwohl es immer mehr Kinder und Jugendliche gibt, die diese Zusatzqualifikation brauchen. Dort muss aus unserer Sicht nachgesteuert werden.

Auf die folgenden Einzelregelungen möchte ich aus Zeitgründen nur jeweils kurz eingehen und werde auch nur auf einige, aber nicht auf alle Paragraphen eingehen.

Zu § 6 - Grundschule: Die Klassen 1 bis 4 sollen als eine pädagogische Einheit geführt werden können. Das mag sinnvoll sein, aber es stellt uns natürlich vor Fragen, wenn es um die

Schülerbeförderung und darum geht, kleinere Schulen zu schließen. Dieses Thema kennen Sie alle aus Ihrer kommunalen Arbeit.

Wir begrüßen das Einfügen des neuen § 7- Berufliche Orientierung. Wir erwarten aber auch, dass dafür Mittel bereitgestellt werden.

Zu § 14 - Förderschule: Durch diese Regelung werden sicherlich mehr Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen inklusiv betreut werden müssen. Das bedeutet für uns wieder mehr Aufwand und vielleicht auch praktischen Umsetzungsbedarf.

Wir kritisieren die Streichung von § 14 Abs. 3. Hier wurde bisher die Förderschule als sonderpädagogisches Förderzentrum beschrieben. Wir sind der Meinung, dass die RZI - das wurde heute auch schon gesagt - dies nicht voll auffangen bzw. kompensieren können. Deswegen sollte man die Streichung aus unserer Sicht noch einmal überdenken.

Zu § 31 - Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir bitten, das Thema Schulsozialarbeit, und zwar auch in kommunaler Trägerschaft, dort einzubeziehen. Das Land hat zwar gesagt, dass Schulsozialarbeit Landesaufgabe ist und finanziert auch die Mehrzahl der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Aber vielerorts geben die Kommunen hier Mittel dazu, und sie sollten auch die Möglichkeit haben, auf die Daten zuzugreifen.

Wir begrüßen das Einfügen des neuen § 31 a - Zentrale Schulverwaltungsdatenbank. Aber auch hier erwarten wir, dass die kommunalen Bedarfe der Schulträger stärker berücksichtigt werden: Auch hier muss es einen stärkeren Datenaustausch geben.

Dasselbe gilt für den neu einzufügenden § 31 b - Statistisches Bildungsregister, Vertrauensstelle. Dort wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ein amtlicher Regionalschlüssel und amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel angeführt. Wir wären dankbar, wenn wir hier kleinteiligere Daten zur Verfügung gestellt bekommen: Wir brauchen kleinräumige Quartier- und standortbezogene Daten, damit wir unsere Schulentwicklungsplanung machen können. Das gilt insbesondere für den Ganztagsanspruch. Hier ist es wirklich wichtig, dass wir zum Beispiel Informationen über die Zahl der gemeldeten Ganztage, die Inanspruchnahme unterschiedlicher Abholzeiten, die Nutzung von Randzeiten, die Ferienangebotsteilnahme usw. bekommen, damit wir in der Planung entsprechend arbeiten können.

Zu § 34 - Gesamtkonferenz: Ich gehe davon aus, dass der folgende Sachverhalt lediglich ein redaktionelles Problem ist. Bekanntlich gab es zunächst den Gesetzentwurf der Landesregierung und anschließend den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 5. Dort gibt es in § 71 a Abs. 2 eine klare Regelung, nach der die Auswahl der Endgeräte im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger erfolgt. Das war uns ganz wichtig. Die Ergänzung in § 34 Abs. 2 Nr. 5 durch den Gesetzentwurf der Landesregierung könnte man nun aber so verstehen, dass die Gesamtkonferenz über die Auswahl entscheidet. Hier müsste aus unserer Sicht noch mal redaktionell nachgesteuert werden. Denn wir erwarten - auch das ist eine Zusage -, dass dies im Einvernehmen zwischen Schulen und Schulträgern erfolgt, da die Schulträger die Administration zurzeit mit bestimmten technischen Standards und bestimmten Geräten durchführen. Wir meinen, dass sich die Schule dann auch, wenn so etwas vor Ort bereits läuft, in diesen Bereich einbringen muss.

Zu § 36 - Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen: Hier geht es um die Übertragungstechnik, etwas, was man bereits aus den Räten kennt. Wir gehen nicht davon aus, dass die

Schulträger hier Technik, Software und Anderes bereitstellen müssen, sondern dass die Schulen die digitalen Sitzungen über ihr Bildungsportal und Anderes lösen können. Wer weiß, zu welchen Aufwendungen und Problemen das vor Ort im Zusammenhang mit den digitalen Sitzungen der Räte und Kreistage geführt hat, dem sollte klar sein, dass wir das als Schulträger nicht leisten können.

Zu § 54 - Recht auf Bildung: Der DaZ-Bedarf - das hatte ich angesprochen - ist unverändert hoch und steigt beständig. Hier muss etwas passieren.

Zu § 59 a - Aufnahmebeschränkungen: Wir möchten uns für die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 bedanken. Wir hatten darum gebeten, Aufnahmebeschränkungen für die besonders talentierten Sportlerinnen und Sportler zu schaffen und zwar - so wird es jetzt gesetzlich geregelt - für Kaderathletinnen und Kaderathleten. Das ist gut und sollte auch so bleiben. Wir haben aber die Bitte, das noch ein bisschen nach vorne zu ziehen. Als Beispiel haben wir in unserer Stellungnahme Dennis Schröder angeführt. Er ist zu einem Zeitpunkt, an dem er noch nicht Kaderathlet war, auf eine IGS in Braunschweig gekommen. Wir meinen, man sollte schauen, ob man Talente früher sichten und dadurch auch früher auf solchen Schulen konzentrieren kann. Gleiches gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, die Sport betreiben, sondern auch für diese, die Musik machen oder Anderes.

Zu § 69 - Schulpflicht in besonderen Fällen: Wir begrüßen den neu anzufügenden Satz 2.

Zu § 70 - Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen: Die Änderung in Absatz 1 ist aus unserer Sicht im Prinzip gut, allerdings nur im Bereich der Sek II. Im Bereich der Sek I haben wir folgendes Problem: Wenn wir das der Schule überlassen, dann meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der Schule, geht erst einmal auf die Schule und macht einen Sprachkurs. Hinterher stellt man fest, es passt nicht, und eine Umschulung muss erfolgen. In so einem Fall ist es vielleicht doch besser, man macht unter der Ägide der RLSB erst einmal einen Sprachkurs und überlegt dann, auf welche Schule es gehen soll. Kurzgefasst: Sek I soll so bleiben, wie es ist; in der Sek II kann man das so machen, denn da bleibt man ja an der Schule, und es gibt auch andere Kurse.

Zu § 161 c - Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen an allgemeinbildenden Schulen, hier insbesondere im Grundschulbereich: Hier werden die Mittel des Bundes durchgereicht; wir sind vom Land an diesen laufenden Mitteln für den Betrieb beteiligt worden. Wir müssen sehen, ob wir die kommunalen Aufwendungen darüber decken können. Das wird sich zeigen. Ansonsten muss man noch mal nachverhandeln.

Abschließend gibt es noch ein Sondervotum des Niedersächsischen Landkreistags zu § 183 d - Sonderregelungen für Gesamtschulen. Hierzu möchte ich an den Kollegen Dr. Schwind übergeben.

Dr. Joachim Schwind: Hier geht es um die Frage, wie man eine gute Planung vor Ort hinbekommt. Wir würden die Rolle der Landkreise in diesem Zusammenhang gerne gestärkt sehen; die Einzelheiten hierzu können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich von meiner Seite aus für die Änderungen im Bereich der Tagesbildungsstätten ausdrücklich bedanken. Die Landkreise stehen als Träger der Eingliederungshilfe mit über 90 % der Einrichtungen in einem engen Kontakt. Der vorliegende fraktionsübergreifende Änderungsvorschlag ist die historische Chance - das ist ein Vorhaben mit einer

fast 20-jährigen Geschichte unter vielen verschiedenen politischen Mehrheiten - für über 3 000 Kinder mit besonderen Nachteilen, die an unseren überwiegend von freien Trägern betriebenen Tagesbildungsstätten sind, eine Überführung ins Regelschulsystem zu schaffen. Das müssen wir machen, weil wir es über die Eingliederungshilfe so nicht mehr finanzieren dürfen. Sie planen laut dem Änderungsvorschlag, die Tagesbildungsstätten innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist umzuwandeln. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Dass die Übergangsfristen für das Personal verlängert werden müssen, hat auch der Landeselternrat bereits angesprochen. Das sehen wir mit der freien Wohlfahrtspflege genauso. Es sind viele engagierte Kolleginnen und Kollegen, und momentan steht niemand auf dem Arbeitsmarkt bereit; alle sind derzeit beschäftigt.

Alles in allem ist diese Änderung neben der Regelung hinsichtlich der Tablets aus Schulträgersicht einer von zwei historischen Meilensteinen in diesem Gesetzentwurf, für die wir uns sowohl in Richtung Regierung als auch Landtag bedanken wollen. Wenn es dieses Vorhaben jetzt auf die Zielgerade schafft, dann hätten wir wirklich etwas Gutes geschafft.

Dr. Marco Trips: Ich möchte abschließend zwei Schwerpunkte kurz betonen wollen. Neben den vielen, auch positiven Anmerkungen möchte ich auf die große Lücke hinsichtlich des Ganztags in diesem Gesetzentwurf zu sprechen kommen. Gestern ist eine Pressemitteilung des Kultusministeriums veröffentlicht worden, in der es für sich beansprucht, den Ganztag geregelt und auf die Straße gebracht zu haben. Das kommt bei uns nur „mittelgut“ an, weil wir sehen, dass es die entsprechenden rechtlichen Regelungen nicht gibt und die investiven Mittel in keiner Weise befriedigend sind - das wurde oft vorgetragen. Wir zahlen bei den Betriebskosten drauf, und die Städte und Gemeinden finanzieren in weiten Teilen das pädagogische Personal mit, obwohl das eigentlich Landesaufgabe ist. Daher fühlen wir uns organisatorisch im Stich gelassen. Der Klassenbildungserlass liegt drei Monate vor Beginn immer noch nicht vor; das Kultusministerium ist nicht in der Lage, diesen Klassenbildungserlass zu veröffentlichen. Darüber hinaus gibt es einen entsprechenden Brandbrief der Schulleitungen, die als Landesbeamte remonstrieren, was schon sehr bemerkenswert ist. Also *die* Pressemitteilung hat mich gestern ein bisschen angefressen, weil die Kommunen darin so gut wie gar nicht vorkommen. Daher möchte ich Ihnen ans Herz legen: Der Ganztag hätte in diesem Gesetz sicherlich geregelt werden müssen, auch mit Blick auf die Konnexität.

Ähnlich verhält es sich bei den Tablets. Grundsätzlich freuen wir uns über die gesetzliche Regelung. Aber auch da bleibt bei allen Instagram-Posts, die ich mit hochgezogener Augenbraue zur Kenntnis genommen habe, der Umstand, dass wir bei den Administrationskosten eben doch wieder draufzahlen. Auch das trägt letztlich zu unserem historischen Defizit bei. Es sind immer kleinere und größere Bausteine, wie zum Beispiel beim Ganztag, die dort hinzukommen. Das kann man nicht oft genug betonen: 3,6 Milliarden Euro sind es mittlerweile in 2025 zum erneuten Male.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich habe drei Fragen.

Meine erste Frage: Sie haben darauf hingewiesen, dass es eine Lücke zwischen der Administrationspauschale und den entstehenden Kosten gibt. Kann diese Lücke beziffert werden? Gab es hierzu mal eine Erhebung, und wenn nicht, soll dies noch geschehen? Es wäre wichtig, zumindest grob zu wissen, welche zusätzliche Belastung für die Kommunen in diesem Rahmen entsteht.

Meine zweite Frage betrifft die Auswirkung des Erlasses im Bereich der Tagesbildungsstätten. Sie hatten die eingeschlagene Richtung grundsätzlich begrüßt. Wenn man diese Fristen aber nicht verlängern würde, welche Auswirkungen hätte dies? Wären dann überhaupt alle Tagesbildungsstätten in der Lage, sich umzuwandeln? Schließlich bräuchte es dafür auch personelle Ressourcen.

Meine dritte Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch Anmerkungen zum Thema Wahlfreiheit der Eltern im Bereich der Förderschulen vorgebracht. Würden Sie sagen, dass durch die geplanten Änderungen in § 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes auch die Wahlfreiheit der Eltern eingeschränkt wird und für einige Schüler der Zugang zu bestimmten Förderschulen nicht mehr besteht?

Dr. Jan Arning: Zu Ihrer ersten Frage: Kurz gesagt gibt es Kommunen, die mit der Administrationspauschale kostendeckend arbeiten, die meisten tun es aber nicht, und einige zahlen auch viel drauf.

Denn natürlich haben wir unsere Mitglieder gefragt, was sie bereits für die EDV-Administration aufwenden, die derzeit vielerorts schon in einem erheblichen Umfang stattfindet, wenn auch nicht mit der künftigen Geräteauslastung. Wie es immer so ist in der kommunalen Familie sind die einen schon ein bisschen weiter und die anderen fangen gerade erst an; die Bandbreite ist also sehr hoch.

Mit dem Kultusministerium haben wir uns dann über vier mögliche Pakete unterhalten. Die Komplettbetreuung hätte dabei alles umfasst, das heißt erstens die Bestellung und Entgegennahme der Geräte, zweitens die Inventarisierung, drittens alles rund um die Leihverträge mit den Eltern und viertens die Administration. Zunächst haben wir gesagt, wir reden darüber, wer das alles übernehmen soll, haben am Ende aber beschlossen, die Kommunen übernehmen lediglich den vierten Punkt, die reine Administration.

Nehme ich jetzt nur die reinen Administrationskosten, dann gibt es im Verband, wie gesagt, Kommunen, die mit der Pauschale gerade so kostendeckend arbeiten können. Das heißt, manchen Kommunen reicht sie, andere Kommunen haben aber viel höhere Kosten. Das Feld stellt sich also wie immer sehr unterschiedlich dar.

Wir haben festgestellt - und auch der Landesrechnungshof hat dies im Rahmen einer Prüfung festgestellt -, dass es natürlich einen Skalierungseffekt gibt: Je mehr Geräte man im Einsatz hat, und je mehr Administration man deswegen betreiben muss, desto günstiger wird es, weil pro Kopf immer mehr Geräte administriert werden können. Dieser Skalierungseffekt ist bereits bei der Administrationspauschale berücksichtigt. Vielleicht ist Ihnen in diesem Zusammenhang der Satz 5 des neuen § 190 im Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen aufgefallen: „Der Betrag nach Satz 4 [Anm.: die 125 Euro Administrationspauschale pro Gerät] wird am 1. Januar 2028 und danach jährlich jeweils zum 1. Januar in Höhe von 72,5 vom Hundert der jährlichen Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erhöht.“ Dieser Faktor von 0,725 basiert darauf, dass wir gesagt haben: Wir legen nicht die gesamten Kosten um, die aufgrund der Tarifsteigerungen entstehen, sondern im Laufe der Jahre werden wir aufgrund des beschriebenen Skalierungseffekts effektiver, wodurch die Kosten für die Kommunen sinken.

Dr. Joachim Schwind: Zu Ihrer zweiten Frage: Hier muss man zunächst unterscheiden zwischen der gesetzlichen Umwandlungsfrist und der Übergangs- bzw. Qualifikationsfrist für das Personal. Die gesetzliche Umwandlungsfrist von drei Jahren, so wie sie jetzt im Änderungsvorschlag zu finden ist, ist unseres Erachtens angemessen. Schließlich kann die Umwandlung klassenweise vollzogen werden; es muss nicht die gesamte Einrichtung in einem Zug umgewandelt werden. Zudem besteht Handlungsbedarf - Kollege Arning hat auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe hingewiesen. Wir können die Tagesbildungsstätten nicht mehr auf Dauer über diesen Weg finanzieren. Insofern ist die Umwandlungsfrist grundsätzlich in Ordnung.

Das Land hat sich entschieden, die Übergangsfrist für das Personal untergesetzlich zu regeln. Wir haben zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die eine große Zahl der Träger der Schulen vertritt, die Bitte an das Ministerium gerichtet, diese Fristen zu verlängern, weil zum einen nebenberufliche Qualifikation mehr Zeit benötigt. Schließlich müssen die Qualifikationen nebenberuflich erfolgen, denn die Kolleginnen und Kollegen können ihre Arbeit nicht nur aus monetären Gründen nicht ruhen lassen, wir brauchen sie auch in den Einrichtungen. Zum anderen wird ein Teil des Personals diesen Weg aus Altersgründen nicht mehr gehen wollen. Deswegen braucht es eine längere Übergangsfrist, und vom Ministerium haben wir bisher keine Anzeichen erhalten, dass dieser Bitte nicht gefolgt werden soll.

Wenn Sie diesen Prozess begleiten wollen, dann wäre unser großer Wunsch außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens, diese Qualifikationsmaßnahmen, die ja im Interesse aller sind, gegebenenfalls mithilfe eines kleinen Finanzierungspakets monetär zu unterstützen. Denn das können weder die Träger der Einrichtungen noch die Landkreise mangels Zuständigkeit leisten.

Noch eine Anmerkung zu Ihrer ersten Frage: Wir, das heißt die drei Hauptgeschäftsführer bzw. Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, haben uns mit der Ministerin in monatelangen Verhandlungen und vielen Runden letztlich auf ein Gesamtpaket geeinigt, bei dem ja auch die EDV-Administrationskostenerstattung des Landes steigt, und ihm zugestimmt. Es war eine Entscheidung der Landesregierung, die Tablets zur Verfügung zu stellen, und sie nimmt dafür einen sehr hohen Betrag, fast 1 Milliarde Euro, aus den Investitionsmitteln. Wir haben das jetzt ermöglicht, obwohl das keine kommunale Entscheidung war. Bei solchen Geschichten ist die Lage immer sehr unterschiedlich, sodass es am Schluss einen Kompromiss gibt. Unsere Gremien haben es sich nicht leicht gemacht, ihm zuzustimmen, aber wir haben ihm letztlich zugestimmt.

Jeannette Blanke: Zu Ihrer dritten Frage: Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Förderschulen keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen können, deren ausschließlicher oder vorrangiger Förderbedarf nicht dem Schwerpunkt der jeweiligen Schule entspricht. Das schränkt das Wahlrecht der Eltern erheblich ein.

Grundsätzlich haben Förderschulen einen deutlich kleineren Klassenteiler und eine besondere Ausstattung mit pädagogischem Personal. Eltern, deren Kind einen besonderen Förderbedarf hat, schauen genau auf diese beiden Kriterien, aber natürlich auch auf den Ort der Schule. Im Zweifel werden sich durch diese Änderung die Wege für die Kinder und Eltern deutlich verlängern, oder es ist gar keine Schule vor Ort, die den entsprechenden Förderschwerpunkt anbietet.

Aus unserer Sicht - und übrigens auch aus Sicht der Schulleitungen, mit denen wir über den Schulleiterverband diesbezüglich immer wieder sprechen - besteht an den Förderschulen auch ein großes Interesse daran, inklusiv zu sein, das heißt, eine Vielzahl von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und unterschiedlichen Herausforderungen zu haben. Der Versuch, hier die

Schülerinnen und Schüler wieder zu separieren, wurde auch schon in mehreren Stellungnahmen heute hier kritisiert.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Auch ich wollte die Frage stellen, wie hoch die Kostenpauschale Ihrer Ansicht nach sein müsste. Vielleicht können Sie im Nachgang noch eine konkrete Summe nennen.

Meine zweite Frage: Sie haben den Ganzttag angesprochen und gesagt, Sie würden sich eine Regelung im Gesetz wünschen. Gleichzeitig haben Sie ausgeführt, dass es hierzu eine bundesgesetzliche Regelung gibt und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind. Regeln andere Bundesländer das denn in ihrem Schulgesetz?

Dr. Jan Arning: Zu Ihrer ersten Frage: Ich sage es ganz offen: Wir können auch über eine Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro sprechen. Wir haben Kommunen, die bei der Administration der Tablets erheblich draufzahlen werden. Kollege Schwind hat gesagt, dass wir ein Gesamtpaket geschnürt haben. Sie wissen, dass Schulträger laut § 5 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes 11 Millionen Euro für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen erhalten. Hier kommen wir jetzt auf 25 Millionen Euro; auch das ist geregelt. Wir haben am Ende nämlich nicht nur über die Pauschale für die Tablets gesprochen, sondern auch insgesamt betrachtet über das Thema Systemadministration. Ich meine - ich weiß nicht, wie die Kollegen das sehen -, dass wir hier ein Ergebnis erreicht haben, das wir gegenüber unseren Mitgliedern auch gut vertreten können.

Zur Erinnerung: Die letzte Änderung stammt aus dem Jahr 2016. Seit dieser Vereinbarung hat sich zehn Jahre lang nichts getan. Diese Beteiligung des Landes an den Administrationskosten ist nie dynamisiert worden. Wir haben jetzt einen erheblichen Zuschlag und - das war uns wichtig - eine Dynamisierung erhalten. Das heißt, Tarifsteigerungen werden dort abgehoben, nicht bei den 125 Euro, aber bei den Administrationskosten. Ich glaube, das war für uns dann auch der Punkt, an dem wir das vertreten konnten.

Zu Ihrer zweiten Frage zum Thema Ganzttag: Ich sehe das etwas differenzierter als der Kollege Dr. Trips. Natürlich ist richtig, was hierzu in unserer Stellungnahme steht. Der Bund und die Länder haben diesbezüglich im Bundestag bzw. Bundesrat - es gibt hierzu auch eine entsprechende Protokollerklärung der Länder im Bundesrat, wonach es so geregelt werden sollte, dass die Länder nicht konnexitätspflichtig werden - ein Geschäft zulasten der Kommunen gemacht. Wir haben als Schulträger in die Entwicklung der Gebäude aber auch in den Betrieb sicherlich viel Geld reingegeben. Das haben einige Schulträger auch schon vorher getan. Ich denke, Sie alle kennen zum Beispiel die Zahlen aus der Landeshauptstadt. Es gibt aber auch viele andere Städte und Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Sehnde, die das auch schon ewig macht. Da hat es immer etwas gegeben, und es wird auch weiterhin gemacht, weil man diese Aufgabe auch unterstützen will.

Aber - und das ist mir wichtig - wir haben es in Niedersachsen geschafft - auch durch zusätzliche Haushaltsmittel des Landes in Höhe von 250 Millionen Euro für die Ganzttagsschule in der Grundschule -, dieses Thema in die Schulen zu integrieren: 85 % der Grundschulen sind Ganzttagsschulen; Ganzttag findet in der Schule statt. Das ist den anderen Bundesländern nicht überall gelungen, sondern da stehen meistens die Jugendhilfeträger mit dem Thema da. Wenn man sich im Bund-Länderkreis anlässlich der entsprechenden Konferenzen mal unterhält, dann sagen alle: Das wird ja ganz schön teuer und auch nicht besser. Doch wir - die Schulträger und Schulen

gemeinsam - haben in Niedersachsen ein tragfähiges Modell entwickelt, dass das Thema in die Schule bringt.

Ich hätte mir auch gewünscht, dass das Wort Schulträger in der bereits angesprochenen Presseinformation zwei- oder dreimal aufgetaucht wäre. Denn es ist zwar auch das Land, aber nicht allein das Land gewesen, das das ermöglicht hat, sondern es sind auch die Schulträger gewesen. Jeder hat seinen Beitrag geleistet.

Dr. Joachim Schwind: Verfassungsrechtlich ist es einer der größten Skandale der letzten Zeit, dass der Bund über das SGB VIII und das Jugendhilferecht in einen Kernbereich der Länderzuständigkeiten - die Frage, wie mit Kindern in Schule umgegangen wird, ist eine der wenigen ausschließlichen Zuständigkeiten der Bundesländer - eingegriffen und Fragestellungen der Bildung von Schülern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geregelt hat. Alle Länder haben mitgemacht, und alle haben jetzt die gleichen Verdrückungen. Man kann das nur in Schule sinnvoll umsetzen. Wie soll der Ganzttag funktionieren, wenn vormittags die Schule und ab mittags das Jugendamt zuständig ist? Schauen Sie mal in den ländlichen Raum! Wie weit ist dort das Jugendamt von der Grundschule entfernt? Wir haben in Niedersachsen Landkreise mit einer Ausdehnung von 100 km.

Wir haben in Niedersachsen einen pragmatischen Weg gefunden, aber keinen richtigen. Sie sehen es an den Reparaturversuchen des Landesgesetzgebers: Die Ferienschließzeiten sind jetzt geregelt, aber der Rest, das Ganzttag nämlich in Schule stattfindet, ist in Niedersachsen nicht gesetzlich geregelt. Lassen Sie mal den heutigen Vormittag Revue passieren, und schauen Sie, über welche Einzelheiten - Nachteilsausgleich usw. - Sie sich als Gesetzgeber Gedanken machen! Aber für den Ganzttag gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das ist eine verfassungsrechtliche Schiefelage des ganzen Schulsystems. Und das kritisieren wir eindeutig und nachhaltig. Das heißt nicht, dass der Ganzttag in Niedersachsen am 1. August nicht super starten wird. Man hat sich jetzt zwar geeinigt, aber diese ganzen Diskussionen zwischen den Gemeinden und Landkreisen über die Zuständigkeiten zum Beispiel bei der Ferienbetreuung, bei denen man letztlich zwischen den Gemeinden und Landkreisen Schulden lediglich hin- und herschiebt, haben ihren Ursprung darin, dass man damals in Berlin verfassungsrechtlich nicht sauber gearbeitet hat.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Meine Frage, ob andere Bundesländer den Ganzttag in ihrem jeweiligen Schulgesetz verankert haben, wurde noch nicht beantwortet.

Dr. Jan Arning: Ich hatte es ja gesagt: Die Gestaltung des § 24 SGB VIII war seinerzeit ein kollusives Zusammenwirken von Bund und Ländern gegen die Kommunen. Es wäre daher widersprüchlich, wenn einige Länder den Ganzttag nun doch in ihrem Schulgesetz regeln würden. Nach meiner Kenntnis ist bisher kein Land diesbezüglich ausgesichert. Das macht die Sache aber nicht besser oder richtiger oder verfassungsrechtlich weniger angreifbar.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich möchte einen Gedanken zur Kostenpauschale für die Administration der mobilen Endgeräte teilen: Die Einführung dieser neuen Geräte ist zunächst ein großer Schritt. Wäre es ein Kompromiss, diese Kostenpauschale zur Einführung zum Beispiel auf die von Ihnen genannten 400 Euro pro Gerät anzuheben, um sie in den folgenden Jahren dann auf 125 Euro abzusenken?

Dr. Jan Arning: Natürlich würden wir auch 400 Euro nehmen. Aber Kollege Schwind hat es gesagt - und da muss man der Ministerin auch danken -: Wir haben uns in einem dreiwöchigen

Rhythmus freitagnachmittags von fünf bis sieben Uhr in zehn langen Verhandlungen auf diese 125 Euro verständigt. Ich hatte es eingangs zwar gesagt: Für Einige ist dieser Betrag kostendeckend, für Andere nicht. Aber wir werden diesen Kompromiss jetzt nicht wieder aufmachen. Es ist ein Kompromiss, und die sind immer mit Freude und Tränen bzw. mit einem Zähneknirschen verbunden. Trotzdem glaube ich, dass wir an dem Betrag jetzt nichts mehr ändern würden.

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 24

Anwesend:

- *Friedhelm Espeter, Landesvorsitzender*
- *Dr. Kerstin Nöthen, Landesschatzmeisterin*

Friedhelm Espeter: Auch wenn wir zu den vielen Themen, die heute schon angesprochen wurden, eine Meinung haben, möchten wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf den neu einzufügenden § 58 a beschränken.

Aus unserer Sicht ist diese Ergänzung des Schulgesetzes überfällig. Wesentliche Eckpunkte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in der Schule sind nach unserer Überzeugung durch den Gesetzgeber festzulegen und nicht durch untergesetzliche Regelungen wie Erlasse. Wir hatten uns aufgrund des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2025 ([Drs. 19/6529](#)) signifikante Fortschritte erhofft. Aber leider sind, wenn es keine weiteren Änderungen gibt und wie wir gleich auch detailliert ausführen werden, die inhaltlichen Fortschritte für die Betroffenen nur minimal. Für Legasthener ist Notenschutz, zumindest in der Theorie, in der Sek II jetzt möglich. Das ist eine Veränderung, die wir sehr begrüßen. Aber der Notenschutz in Abschlusszeugnissen ist nicht gesichert. Für die von Dyskalkulie betroffenen Schüler gibt es gar keinen Fortschritt.

Bevor wir zum genauen Inhalt der Novellierung kommen, einige generelle Anmerkungen: Der § 58 a regelt, wie bekannt, zum einen den Nachteilsausgleich als Kompensationsmöglichkeit für die Beeinträchtigung und zum anderen die Möglichkeit der Aussetzung der Leistungsbewertung von Anforderungen, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht erbringen können, genannt Notenschutz. Irgendjemand hat gesagt, der Begriff ist unglücklich gewählt. Über diesen kann man diskutieren. Aber grundsätzlich ist ja klar, worüber wir reden.

Zum Nachteilsausgleich: Der Nachteilsausgleich ist kein Gnadenakt, um es einmal ganz deutlich zu formulieren, sondern er basiert letztendlich auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. November 2023 auf die Bedeutung des Wortlautes dieses Satzes hingewiesen und hervorgehoben, dass dieser eine Benachteiligung von Behinderten verbietet. Die Rechtsprechung ist darauf aufbauend eindeutig: Es ist über das Verbot hinaus geboten, Nachteile von Behinderung, soweit möglich, auszugleichen. Das heißt, ein Bevorzugen, wie zum Beispiel bei behördlichen Einstellungen, ist erlaubt.

Auch wenn dies in den Schulen vielerorts gelebte Praxis ist, so begrüßen wir, dass die vorliegende Novellierung die klare Vorgabe enthält, dass die betroffenen Schüler Anpassungen der Prüfungsbedingungen erhalten, denn „vielerorts“ ist nicht „überall“. Wir erfahren in unseren Beratungsgesprächen nach wie vor von sehr großen Problemen vor Ort. Wir weisen aber darauf hin - einige Vorredner hatten dies ebenfalls angesprochen -, dass eine solche Anpassungsmaßnahme nur dann zu einem Nachteilsausgleich wird, wenn die Maßnahme erfolgreich ist. Aufgrund unserer Beratungspraxis sehen wir immer wieder, dass man mit Pauschalmaßnahmen - zum Beispiel, dass 10 % mehr Zeit gegeben wird und Ähnliches - glaubt, seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein, ohne sicherzustellen, dass die Nachteile auch ausgeglichen wurden. Wir erwarten, dass die dazu gehörige Verordnung Pauschalmaßnahmen ausschließt, eine zwingende Überprüfung der Wirksamkeit des gewählten Nachteilsausgleichs für den individuellen Schüler beinhaltet und gegebenenfalls eine Nachjustierung vorschreibt.

Zum Notenschutz - wir hatten das eben schon kurz angerissen und einige Vorredner hatten dazu auch sehr markante Aussagen getroffen: Unter Notenschutz wird im Allgemeinen die Nichtbewertung von schulischen Anforderungen und Leistungen verstanden, die Schüler aufgrund einer Behinderung nicht erbringen können. Allein mit diesem Satz sollte klar sein: Wir reden über die Bewertung von Leistungen, die ein behinderter Mensch nicht erbringen kann. Wenn man auf die Bewertung dieser Leistungen verzichtet, dann spricht man von Notenschutz. Als Beispiel sei hier, um den Sachverhalt generell zu betrachten und das Thema nicht immer nur auf die Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie zu beschränken, die Farbenblindheit im Kunstunterricht genannt. Niemand wird zum Beispiel wegen einer Rot-Grün-Schwäche im Kunstunterricht schlechter bewertet.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Bewertung von schulischen Anforderungen und Leistungen, die Schüler aufgrund einer Behinderung nicht erbringen können, eine Benachteiligung von Behinderten darstellt (RN 65 des genannten Urteils). Somit ist sie eigentlich verboten. Demgegenüber stehen andere legitime Ziele von Verfassungsrang, wie zum Beispiel der Bildungsauftrag des Staates und die Aussagekraft von Zeugnissen. Das heißt, werden vorgegebene schulische Anforderungen nicht bewertet, so bedarf es einer Gesetzesregelung und es muss im Zeugnis vermerkt werden, wie es zum Beispiel in vielen anderen Bundesländern in Deutschland der Fall ist. Wenn man heute Notenschutz ablehnt, auch in den Abschlussklassen, dann muss man in aller Deutlichkeit sagen: Das ist eine Benachteiligung niedersächsischer Schüler. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Konsequenz daraus entschieden, dass bei Notenschutz eine Zeugnisbemerkung - und darum ging es in erster Linie in der Klage - zulässig und sogar „geboten“ sei. Das heißt, Notenschutz muss auch im Zeugnis angemerkt werden.

Warum ist Notenschutz uns und für die Betroffenen wichtig? - Hierzu zunächst eine Randbemerkung: Wir sehen in der Diskussion in der Gesellschaft immer eine klare Trennung: Die betroffenen Menschen und ihre Familien verstehen das Thema; für die anderen ist es immer sehr unverständlich. - Der erste Grund, warum, Notenschutz wichtig ist, ist der mit Abstand wichtigste: Der Erhalt der Freude am Lernen in der Schule und damit verbunden die Gesundheit der Betroffenen. Unsere Kinder werden krank in der Schule. Das wissenschaftliche Fachgebiet, das unseren Verband stützt, ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der zweite Grund ist der Zugang zum Berufsleben und das Erreichen von Abschlüssen.

Ich möchte nun zunächst auf den ersten Grund näher eingehen: Kein Kind oder Jugendlicher ist gerne ein schlechter Schüler. Der psychische Druck, der auf legasthenen oder dyskalkulischen Schülern, die selbst weder durch Faulheit noch durch Interessenlosigkeit ihre Probleme

hervorgerufen haben, ist erheblich. Sie erleben unverschuldet sowohl im Primarbereich als auch in den weiteren Jahrgängen die Schule als Ort der Niederlage, des Nicht-verstanden-werdens und der Ausgrenzung. Laut einer Studie von Esser/Schmidt werden 40 % dieser Schüler durch diese Schulsituation psychisch krank, was sich in Schulangst und anderen psychosomatischen Erscheinungen bis hin zu Selbstmordversuchen äußert. - Ich hatte mich bei der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände gerade eben gewundert: Der Notenschutz und ähnliche Dinge sind für § 35 a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung - sicherlich auch wichtig. Die Jugendämter werden sicherlich ein Lied davon singen können, wie viel Geld sie an der Stelle investieren müssen. - Es ist wichtig, hier den Druck für die Schüler rauszunehmen und ihnen das Signal zu geben, dass man ihre Situation versteht, sie unterstützt und ihnen nicht immer wieder ihr Unvermögen bescheinigt.

Zum zweiten Grund, der Zugang zum Berufsleben und das Erreichen von Abschlüssen: Schulabschlüsse und der damit verbundenen Notendurchschnitt sind Eingangsvoraussetzungen für die berufliche Bildung und schränken somit das in Artikel 12 des Grundgesetzes definierte Recht zur freien Berufswahl ein. Schulabschlüsse werden auf Basis von Noten gebildet. Aus unserer Sicht ist bei dieser Notenbildung das Einbeziehen von Leistungsanforderungen, die Schüler aufgrund einer Behinderung nicht erbringen können, verfassungswidrig. Häufig werden wir mit dem Argument konfrontiert, dass ein Zeugnis ja seine Aussagekraft nicht verlieren darf. Hierzu sei angemerkt: Ein Notenschutz bzw. die ausgewiesene Nichtbewertung von schulischen Anforderungen impliziert eine 5 oder 6 in dem entsprechenden Bereich. Der Unterschied zwischen Notenschutz und einer dargestellten 5 oder 6 liegt in der schon erwähnten Notenbildung im Abschluss. Wie schon gesagt: Aus unserer Sicht ist dabei das Einbeziehen von Leistungsanforderungen, die Schüler aufgrund einer Behinderung nicht erbringen können, verfassungswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in seinem Urteil von 2015 die Formulierung gewählt, eine Nichtbewertung sei nicht ohne Weiteres geboten, also möglich aber nicht zwingend herleitbar. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings diese Frage in seinem Urteil von 2023 ausdrücklich als offen bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat somit keinerlei Aussage dazu getroffen, ob die Menschen nicht grundsätzlich ein Recht auf Notenschutz haben. Dazu gibt es aktuell keine höchstrichterliche Entscheidung.

Nun konkret zu dem einzufügenden § 58 a.

Zu Absatz 1: Aus unserer Sicht bedarf es eigentlich keiner gesetzlichen Vorgabe zur Gewährung von Nachteilsausgleich, da sich dies vom Grundgesetz her ableitet. Wir begrüßen dennoch, wie schon oben angemerkt, diese Klarstellung als Sichtbarmachung im Gesetz ausdrücklich.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1: Wir halten eine Aufzählung von Beeinträchtigungen für falsch. Die Worte „erhebliche Beeinträchtigung“, wie in Absatz 1 formuliert, werden aus unserer Sicht dem Grundgesetz gerechter. Das Benachteiligungsverbot gilt nicht nur für spezifische Gruppen. Das Aufzählen von spezifischen Gruppen schränkt letztendlich die Maßnahme ein. Grundsätzlich reichen die Worte „erhebliche Beeinträchtigung“ vollkommen aus. Man kann, wenn das in der Praxis notwendig ist, in der Verordnung sicherlich Vorgaben wählen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3: Das ist aus unserer Sicht ein erheblicher Punkt. Hier steht, dass Notenschutz gewährt werden kann, wenn „der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt“. Unserem Verständnis nach sind davon alle Zeugnisse betroffen, insbesondere Abschlusszeugnisse, also die Schulabschlüsse der Sek I

und Sek II. Dies ist aus unserer Sicht offensichtlich beabsichtigt. Wir lehnen diese Einschränkung ab. Durch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bemerkung im Zeugnis, dass gegebenenfalls Notenschutz gewährt wurde, bescheinigt das Zeugnis die Leistungsfähigkeit korrekt. Die Formulierung unter Nr. 3 suggeriert, dass ein Zeugnis neben den ausgewiesenen Zensuren eine weitere Bescheinigung bezüglich einer in Noten nicht ausdrückbaren Kompetenz enthält. Welcher Nachweis einer wesentlichen Kompetenz erforderlich ist, obliegt der Exekutive über Verordnungen, Erlasse usw. oder im Fall der Einzelentscheidung der Prüfungskommission der jeweiligen Schule. Ist dies zum Beispiel die Rechtschreib- oder Leseleistung als Teil der Hochschulreife - das kann ich punktuell nachvollziehen -, so kann hier natürlich kein Notenschutz gewährt werden. Das ist logisch. Dies geht aber sogar weiter: So wird in den aktuellen Abiturprüfungen in allen Bundesländern den Schülern, denen bisher ein Vorlesen der Aufgaben als Nachteilsausgleich bewilligt wurde, ein solches mit dem Hinweis verwehrt, ein Abiturient muss lesen können. Das ist zwar fachlich richtig. Aber glauben Sie mir: Wenn man Legastheniker ist, dann ist das Lesen wirklich schwierig. Damit ist die erhoffte Möglichkeit des Notenschutzes auch in den Abschlussklassen bzw. -zeugnissen weiterhin Gegenstand von behördlichen Entscheidungen und nicht die Entscheidung des Gesetzgebers, was wir uns eigentlich mit diesem Gesetz erhofft hatten, und dies entspricht aus unserer Sicht nicht der Intention der Änderung des Schulgesetzes, ausgedrückt im Entschließungsantrag der Regierungsfractionen vom 18. Februar 2025 ([Drs. 19/6529](#)).

Die in den Anmerkungen aufgeführten Beispiele aus dem berufsbildenden Bereich, sind aus unserer Sicht fadenscheinig und ungeeignet, um die Notwendigkeit dieser Einschränkung zu begründen. Die Beispiele fallen in den Verantwortungsbereich der Prüfungsausschüsse - zum Beispiel IHK, Handwerksinnungen und Ähnliches - und nicht in den der Schulbehörde. Falls das doch der Fall sein sollte, dann kann man das im Gesetzestext sicherlich auf die berufsbildenden Schulen beschränken. Dann wäre es in Ordnung.

Es sei hier aber trotzdem nochmals das Beispiel der Farbenblindheit angeführt. Selbstverständlich wird ein Kunstlehrer oder ein Deutschlehrer in Bildbeschreibungen berücksichtigen, dass eine Farbenblindheit vorliegt, und es wird entsprechend anders bewertet. Dies wird nicht im Zeugnis vermerkt und wäre aus unserer Sicht auch übertrieben. Aber selbstverständlich wird auch niemand mit Farbenblindheit Elektriker werden können. Diesem Satz fehlt die Klarheit, und er wird in der Schule zu großen Unruhen führen. Dementsprechend sollte er gestrichen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2 und damit zum Bereich Rechenstörung: Der hier formulierte Satz beschreibt den Status Quo und ist somit keine Verbesserung der Situation der Betroffenen. Dyskalkulie oder Rechenstörung ist, wie viele andere Behinderungen, eine durch die Weltgesundheitsorganisation in der ICD 10 definierte Störung. In Deutschland ist sie unter anderem in der Grad-der-Behinderung-Tabelle der Versorgungsmedizin-Verordnung festgehalten. Die Fragestellung, ob Rechenstörung eine Behinderung ist, ist geklärt und auch in der Rechtsprechung nicht zu diskutieren.

Wie schon angemerkt halten wir die Bewertung von Leistungen, die Aufgrund einer Behinderung nicht erbracht werden können, für nicht zulässig. Dies gilt selbstverständlich auch für die Rechenstörung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen, die von einer Rechenstörung betroffen sind, gegenüber der in Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Gruppe benachteiligt werden. Somit wird die vorgeschlagene Regelung aus unserer Sicht einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Folgt man den Anmerkungen zum Gesetz so wird die Einschränkung des Notenschutzes auf die Primarstufe damit begründet, dass in nachfolgenden Jahrgängen dadurch das gesamte

Fach Mathematik nicht bewertet werden könnte. Das eine solche Nichtbewertung - der Notenschutz - in den späteren Jahrgängen im Fach Mathematik schwierig ist, können wir nachvollziehen. Aber nur weil es schwierig ist, sollte man nicht auf ein grundgesetzkonformes Handeln verzichten.

Lassen Sie mich zum Abschluss zwei Sachen sagen: Generell fordern wir einen Gesetzestext, der die Bewertung von schulischen Leistungen, die Schüler aufgrund einer Behinderung nicht erbringen können, ausschließt. Es gibt viele Beispiele, wo das ganz selbstverständlich geschieht. Das muss aus unserer Sicht aber auch für Leserechtschreibschwächen und -störungen und die Dyskalkulie gelten.

Aber neben den hier beschriebenen Schutzmaßnahmen, die für uns sehr wichtig sind, ist es genauso wichtig, den Fokus darauf zu legen, wie die betroffenen Schüler in der Schule angemessen Lesen, Schreiben und Rechnen lernen. Die derzeitige Realität sieht so aus, dass die betroffenen Schüler finanziert durch die Eltern oder das Jugendamt in Therapieeinrichtungen gehen und dort das Lesen und Schreiben lernen. Das ist kein Zustand, sondern ein Skandal sondergleichen.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Diagnostik: Gibt es ausreichend Personal, um die Diagnostik in dem Umfang, der doch größer ist, als wir alle denken, vorzunehmen?

Meine zweite Frage: Wir wollen beim Nachteilsausgleich und beim Notenschutz möglichst eine Vereinheitlichung zwischen den Bundesländern. Welches Bundesland kommt hinsichtlich seiner Formulierung in seinem Schulgesetz Ihren Vorstellungen am nächsten?

Friedhelm Espeter: Zu Ihrer ersten Frage: Für die medizinische Diagnostik im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie ist die Fachärzteschaft der Kinder- und Jugendpsychiatrie zuständig. Es gibt umfangreiche Richtlinien; das ist medizinisch relativ sauber geklärt. Aber natürlich gibt es hier Engpässe - keine Frage. Im Rahmen schulischer Maßnahmen erachten wir die Beschränkung auf eine medizinische Diagnostik als nicht richtig. Wir sind der Meinung, dass Lehrer sehr wohl offensichtliche Fälle erkennen und mit den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten einen Weg diskutieren können, zum Beispiel ob ein Notenschutz oder ein Nachteilsausgleich notwendig ist. Die alte Erlasslage von 2005, glaube ich, sah das auch vor. Wir würden diese Kompetenz der Lehrer nicht in Zweifel stellen, sondern nutzen wollen. Gleichzeitig ist eine manifestierte Legasthenie oder Dyskalkulie, die von einem Facharzt festgestellt wird, aber nicht zu diskutieren. Das kann kein Pädagoge infrage stellen. Doch wenn er dem Arzt nicht glaubt, dann stellt sich die Frage der Kostenübernahme für eine zweite Diagnostik. Alles in allem würden wir in der vermutlich demnächst kommenden Verordnung sehen wollen, dass die Schulen auch eigenständig handeln können.

Zu Ihrer zweiten Frage: Aufgrund der kürzlich erfolgten Rechtsprechung arbeiten momentan alle Bundesländer an diesem komplexen Thema. In Hamburg und Schleswig-Holstein gibt es gute Regelungen; in Bayern gibt es eine alte Regelung, die letztlich aber in die gleiche Richtung geht. Auch der Gesetzestext in Niedersachsen hat an einigen Stellen Überschneidungen mit der bayerischen Regelung. Aber auch die bayerische Regelung hat diesbezüglich noch große Schwierigkeiten - daher auch unsere Kritik zum Thema der Kompetenzen im Zeugnis.

Insgesamt sehen wir in unserer Gesellschaft einen starken Nachholbedarf hinsichtlich der Anerkennung von Lernstörungen. Menschen mit Lernstörungen wird nach wie vor das Attribut „dumm“ zugewiesen, und es wird gesagt, sie gehören nicht dazu - nach dem Motto: Nicht jeder kann Abitur machen usw. Wir hören sehr viele solcher Sprüche. Da sind andere Länder deutlich weiter. In den angelsächsischen oder skandinavischen Ländern ist Legasthenie zum Beispiel kein Thema. In Deutschland ist es nach wie vor ein Thema, wohinter man sich versteckt.

Abg. Kirsikka Lansmann (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie haben gerade angesprochen, dass eine Lernstörung eine Art Stigma ist und dass man damit als dumm gilt. Doch das ist ja nicht der Fall. Auch wenn man eine Lernstörung wie Dyskalkulie oder Ähnliches hat, kann man sehr intelligent und in anderen Fächern sehr gut sein. In dem Zuge interessiert mich, wie viel man durch Nachhilfe tatsächlich verbessern kann.

In den höheren Klassenstufen kommt irgendwann der Taschenrechner hinzu. Mit Blick auf die Dyskalkulie: Wie sehr hilft ein Taschenrechner in der Praxis tatsächlich?

Friedhelm Espeter: Zu Ihrer ersten Frage: Wir reden in diesem Zusammenhang über Therapie, nicht über Nachhilfe. Über therapeutische Maßnahmen kann man sicherlich ein gesellschaftlich konformes Niveau erreichen. Das ist in der Regel aber nie das Jahrgangsniveau. Das heißt, ein starker Legastheniker wird, auch wenn er sich in Therapie befindet, im Notenbereich 4 bis 6 sein. Aber es kann sein, dass jemand mit 17 Jahren ein Niveau erreicht, auf dem er eine Zeitung lesen kann. Doch die Realität ist auch, dass viele Menschen die Schule als funktionale Analphabeten verlassen. Wir können also nicht erwarten, dass mithilfe von therapeutischen Maßnahmen die Schulanforderungen erreicht werden können. Das Handicap wird bleiben. Dementsprechend ist auch der Notenschutz so wichtig.

Der Notenschutz ist auch bei Dyskalkulie wichtig. Wenn ein Kind aufgrund einer Dyskalkulie die ersten vier Klassen Notenschutz hatte, dann wird es ab der fünften Klasse mit Sicherheit Fünfen und Sechsen bekommen. Das Kind kann sich dann bereits überlegen, dass es mit dem Schulabschluss gar nichts wird. Und erklären Sie mal einem Zwölfjährigen, warum er sich bemühen soll, wenn er sowieso keinen Schulabschluss bekommen wird.

Zu Ihrer zweiten Frage: Wir hatten uns erhofft, dass mit der Schulgesetznovelle die Öffnung für technische Hilfsmittel kommt und sich in dem Zuge auch der Zusatz „gesellschaftlich verfügbar“ wiederfindet. Schaut man sich die Entwicklungen im Bereich der KI in den letzten zwei, drei Jahren an, so wird deutlich, dass über Technik ganz viel kompensierbar ist, sodass man mit diesen beiden Handicaps letztlich eigentlich „normal“ leben kann. Nichtsdestoweniger bleibt zum Beispiel selbst die Rechtschreibkorrektur ein ewiger Streitpunkt. Ich möchte irgendeinen Erwachsenen kennenlernen, der die Rechtschreibkorrekturfunktion von Word nicht nutzt. Die gesellschaftliche Realität ist, dass jeder diese nutzt. Und das müsste in die Schule integriert werden.

Eine andere Frage ist, ab welchem Jahrgang die Hilfsmittel eingesetzt werden sollen. Niemand will einen Taschenrechner in der ersten Klasse. Aber man sollte frühzeitig das, was technisch in der Gesellschaft verfügbar ist, in die Schule integrieren, um die Schüler auch heranzuführen. Wie nutze ich das am besten? Mit welcher Strategie bin ich in der Lage, einen Text zu erstellen? Alleine über dieses Thema könnte ich mit Ihnen vertieft zwei, drei Stunden diskutieren. Es gibt zum Beispiel Strategien, mit denen man auch als schwerster Legastheniker in der Lage ist, Bücher zu lesen und auch Texte zu erstellen, bei denen man sagt: Mit dem Text kann ich etwas anfangen.

Dr. Kerstin Nöthen: Individualität ist bei dieser Frage auch ein ganz wichtiger Punkt. Nicht jedes Kind hat in der siebten Klasse trotz Therapie einen bestimmten Stand erreicht. Der eine lernt vernünftig oder ansprechend lesen, und der andere lernt es nicht. Das gilt auch für die Anzahl der Rechtschreibfehler. Jedes Kind lernt bis zu einem bestimmten individuellen Niveau, und dann geht es einfach nicht mehr weiter. Es bleibt ein Legastheniker oder es hat eine Rechenstörung - daran ändert sich nichts. Deshalb muss man im Hinterkopf behalten, dass man trotz Therapie nicht alle über einen Kamm scheren kann, sondern dass man jedes Kind individuell beurteilen und dementsprechend behandeln muss.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Sie haben gesagt, dass Lehrer Ihrer Meinung nach offensichtliche Fälle von Legasthenie und Dyskalkulie erkennen können müssten. Ich möchte fragen, wie zielsicher das ist. Mein Lehramtstudium in Deutsch liegt noch nicht so lange zurück, doch wir haben so etwas im Studium nicht gelernt. Für mich zeigt sich da eine Lücke, und ich finde, dass die Lehrkräfte solche Diagnosen in der Tiefe, wie man sie können müsste, um ein sicheres Ergebnis zu haben, eigentlich nicht durchführen können, sondern solche Fälle müssten wirklich von Fachleuten diagnostiziert werden. Andernfalls bräuchten wir Veränderungen im Studium oder Fortbildungen für die Lehrkräfte, damit sie entsprechende Fälle sicher erkennen können.

Friedhelm Espeter: Da stimme ich Ihnen zu. Die Ausbildung von Lehrern ist ein Riesenproblem, gerade wenn es um Lernstörungen und solche Dinge geht; darüber brauchen wir nicht diskutieren, es würden den Rahmen dieser Anhörung sprengen.

Zu Ihrer eigentlichen Frage, inwieweit Lehrer in der Lage sind, einen Legastheniker zu erkennen: Ich behaupte, wenn jemand trotz vieler Übung und vielem Bemühen kontinuierlich in Diktaten Fünfen und Sechsen schreibt, dann ist ein Lehrer in der Lage einzuschätzen, ob das an Faulheit, fehlender Lust, sozialen oder familiären Problemen usw. liegt, und dann auch proaktiv zu reagieren.

Unserem Verband wird manchmal vorgeworfen: Das sind die Kinder von reichen Eltern, die nicht akzeptieren, dass die Kinder dumm sind. - Wir müssen sagen, dass gerade die Menschen, die sich nicht die Zeit nehmen, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, es nicht verstehen. Letztendlich sehen die Eltern und Lehrer aber, dass die Kinder Probleme haben, und dann müssen die Lehrer auch agieren dürfen. Darum geht es uns: Dass Lehrer so etwas mit ihrer Fachexpertise sehr wohl einschätzen können, ob es an Faulheit oder Ähnlichem liegt oder ob das Kind es einfach nicht kann. Diese Freiheit sollte den Lehrern in der kommenden Verordnung auf jeden Fall gegeben werden. Wir werden Probleme bekommen, wenn wir das weiterhin ausschließlich den Kinder- und Jugendpsychiatern überlassen. Die haben gar keine Termine mehr. Wir reden hier immerhin über 10 % der Schülerschaft: ca. 4 bis 5 % sind von Legasthenie und weitere 4 bis 5 % von Dyskalkulie betroffen. Das sind bei 1,2 Millionen Schülern in Niedersachsen über 100 000 Schüler, die nicht in die Kinder- und Jugendpsychiatrie wollen. Das wollen wir nicht.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Bei den Kindern, die deutschsprachig aufgewachsen sind, würde ich es mir noch zutrauen. Aber bei anderen Kindern wäre ich unsicher, ob ich wirklich diagnostizieren könnte, ob das Kind Sprachschwierigkeiten hat und vielleicht der Wortschatz fehlt, ob es ein Legastheniker ist oder ob es eine anderweitige Förderung benötigt. Und gerade beim Lesen gibt es vermehrt Schwierigkeiten im Grundschulbereich. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Friedhelm Espeter: Wir sagen ganz eindeutig: Wenn wir wirklich über Legasthenie sprechen, dann braucht es hierzu eine medizinische Diagnostik. Trotzdem sollten wir schulisches Handeln

nicht hiervon abhängig machen. Auch Schule muss an der Stelle versuchen, so etwas einzuschätzen. Bei fremdsprachigen Kindern ist sicherlich immer zu berücksichtigen, dass Deutsch nicht ihre erste Sprache ist. Aus meiner Beratungstätigkeit weiß ich aber, dass Lehrer es sehr wohl einschätzen können, ob jemand nicht lesen und schreiben kann, weil er gerade erst als Geflüchteter hier angekommen ist oder ob es andere Gründe gibt, vor allem, wenn er schon seit fünf oder mehr Jahren in Deutschland verweilt und in der Sprach- und Rechtschreibfähigkeit trotzdem keinerlei Fortschritte macht.

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 23

Anwesend:

- Rifat Fersahoglu-Weber, stellvertretender Vorsitzender
- Frank Steinsiek, Landesgeschäftsführer Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.

Rifat Fersahoglu-Weber: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat auch eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der eigenen Terminlage wollen wir beide uns auf ein paar Punkte konzentrieren. Der Rest ist der Stellungnahme zu entnehmen.

Kurz vorweggeschickt: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz ausdrücklich. Er enthält für uns an mehreren Stellen wichtige, richtige Anpassungen an die schulische Realität, etwa bei der Pflegefachassistenz, beim Nachteilsausgleich und Notenschutz, bei der digitalen Ausstattung, bei der Gremienarbeit, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung von Tagesbildungsstätten hin zu Förderschulen im Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist es aber wie immer entscheidend, dass die Reformen nicht nur rechtlich gut gemeint sind, sondern dass sie praktisch tragfähig ausgestaltet werden.

Angesichts der Zeit will ich mich auf drei Themenschwerpunkte fokussieren: erstens auf die Änderungen in § 14 hinsichtlich der Förderschulen und der Förderzentren, zweitens auf das Thema digitale Endgeräte auch in den freien Schulen und drittens auf das Thema Pflegefachassistenz-ausbildung. Im Anschluss wird Frank Steinsiek als Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe in Niedersachsen - bei ihr ist der überwiegende Teil der Tagesbildungsstätten angesiedelt - etwas zur Umwandlung der Tagesbildungsstätten zu Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung sagen.

Zu erstens: Bei den Änderungen in § 14 sehen wir einen Punkt besonders kritisch. Wir sagen: Förderschule darf rechtlich und bildungspolitisch keine Einbahnstraße oder Sackgasse sein. Wenn die Förderschule gesetzlich nur noch darauf ausgerichtet ist, Schülerinnen und Schüler berufs- und studienbezogen weiterzuführen, dann fehlt aus unserer Sicht etwas Entscheidendes. Die ausdrückliche Perspektive auf reguläre allgemeinbildende Abschlüsse, auf Bildungsaufstieg und auf Durchlässigkeit zurück in die Regelschulstrukturen sind für uns sehr entscheidende Punkte der Förderschulen.

Gerade aus Sicht der Wohlfahrtspflege ist wichtig: Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen brauchen echte Entwicklungschancen und Anschlussfähigkeit. Es braucht nicht nur eine gute Verwaltung von Sonderstrukturen, sondern der Weg zurück muss auch offen sein. Ebenfalls kritisch sehen wir die Streichung der Möglichkeit zur Bildung von Förderzentren. Kooperationen zwischen Standorten und Trägern werden künftig aus unserer Sicht eher wichtiger. Insbesondere dort, wo personelle und räumliche Ressourcen knapp sind, plädieren wir für die Stärkung der Förderzentren.

Zu zweitens: Dass das Land digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler bereitstellen will, ist ausdrücklich zu begrüßen, aber die freien Schulen dürfen hier nicht strukturell benachteiligt werden. Aus Sicht der freien Träger ist zudem klar: Geräte allein machen noch keine funktionierende digitale Schule. Es braucht auch Administration, Support, technische Betreuung, Schnittstellen und personelle Begleitung. Gerade kleine freie Träger haben hier deutlich weniger eigene Infrastruktur als große öffentliche Systeme. Deshalb reicht es nicht, Geräte auszugeben; die tatsächlichen Folgekosten der Administration und der IT-Unterstützung müssen realistisch mitgedacht sein. Die vorgesehene Pauschale ist dafür aus unserer Sicht eher knapp bemessen. Wir haben zwar vorhin von den kommunalen Spitzenverbänden etwas anderes gehört, aber vielleicht kann man doch noch mal über den Kompromiss sprechen.

Zu drittens: Die notwendigen Anpassungen der zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Pflegefachassistentenausbildung sind nachvollziehbar. Die Finanzierung durch den bundesweiten Ausbildungsfonds ist zu begrüßen. Hier verweisen wir aber auch auf notwendige untergesetzliche landesspezifische Regelungen, die Details zum Bildungsgang enthalten. Aus unserer Sicht müssen diese schnellstmöglich transparent kommuniziert und mit entsprechenden Umsetzungsfristen gewährt werden, weil wir uns als Träger vorbereiten müssen.

Im Anhörungsverfahren zur Unterrichtsgenehmigung wird bereits auf die erschwerte Lehreraquise für Pflegeschulen und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Pflegebildungsgänge verwiesen. Es gab bereits erste Fälle: Im Landkreis Helmstedt konnte die berufsbildende Schule keine Ausbildungsgänge anbieten, weil hier Fachpraxislehrende nur mit einem Bachelorabschluss nicht mehr lehren durften. Das wurde jetzt zwar noch mal aufgeweicht, aber das sind für uns Folgeprobleme. Wir plädieren daher dafür, dass die Regelungen noch mal überdacht werden und dass der bisherige Weg, Bachelorabsolventen als Theorielehrkräfte und Menschen mit anderen Berufsabschlüssen als Fachpraxislehrende anzuerkennen, weitergegangen wird.

Frank Steinsiek: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Lebenshilfe Niedersachsen arbeiten seit Jahrzehnten eng zusammen, so auch bei der Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten. Tagesbildungsstätten übernehmen in Niedersachsen seit Jahrzehnten eine zentrale Aufgabe bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen. Sie wurden vielfach auf Initiative von Eltern gegründet und waren Garant dafür, dass auch Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf verlässlich Bildung, Förderung und Teilhabe erhalten. Spätestens seit dem Urteil des Bundessozialgerichts steht jedoch infrage, in welchem rechtlichen Rahmen diese Arbeit künftig abgesichert werden kann. Seit vielen Jahren setzen sich die Freie Wohlfahrtspflege und die Lebenshilfe Niedersachsen deshalb gemeinsam dafür ein, einen tragfähigen Weg für die Zukunft der Tagesbildungsstätten zu schaffen. Dabei gehen die Tagesbildungsstätten durchaus unterschiedliche Wege. In den meisten Fällen besteht jedoch der gemeinsame Wunsch von Kommunen und Tagesbildungsstätten, die erfolgreiche Arbeit der Tagesbildungsstätten als Schulen in freier Trägerschaft fortzuführen.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass die Politik und das Land mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den untergesetzlichen Regelungen bestehende Tagesbildungsstätten dabei unterstützen wollen. Das ist ein wichtiger Schritt. Entscheidend wird nun aber sein, ob die gesetzlichen Regelungen auch praktisch umsetzbar sind. Bis ins Jahr 2027 haben sich die meisten Kommunen bereit erklärt, die Finanzierung der Tagesbildungsstätten weiterhin zu sichern. Danach stellt sich für viele Einrichtungen jedoch die Existenzfrage. Dass diese Sorge real ist, hat sich auch vor einem halben Jahr gezeigt. Hier vor dem Niedersächsischen Landtag haben sich rund 1 200 Eltern, Angehörige, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende versammelt, um für die Zukunft der Tagesbildungsstätten zu demonstrieren. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU diese Sorgen mit ihrem Antrag aufgegriffen haben. Damit die Umwandlung tatsächlich gelingt, müssen allerdings alle Bausteine zusammenpassen. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme auch Hinweise zu den untergesetzlichen Regelungen gegeben. Der letzte Absatz der Gesetzesbegründung verweist selbst darauf.

Nur im Zusammenspiel von gesetzlicher Grundlage und praxistauglichem Vollzug kann die Beschulung von mehr als 3 000 Schülerinnen und Schülern dauerhaft gesichert werden. Ich möchte dazu sechs Punkte benennen, die aus unserer Sicht besonders wichtig sind:

Erstens, Finanzhilfe von Anfang an. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzhilfe von Beginn an gewährt werden soll. Das ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Tagesbildungsstätten überhaupt in den Transformationsprozess einsteigen können. Ohne finanzielle Planungssicherheit wird kaum eine Einrichtung diesen Weg verantwortungsvoll gehen können.

Zweitens, Genehmigungsfiktion. Wir schlagen eine Genehmigungsfiktion vor, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und landesweit eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Einrichtungen brauchen Verlässlichkeit, keine jahrelangen Schwebestände.

Drittens, zweckentsprechende Bereitstellung der Haushaltsmittel. Die derzeit vorgesehenen Regelungen reichen aus unserer Sicht nicht aus, um den Übergangsprozess tatsächlich zu finanzieren. Mittel, die theoretisch vorgesehen sind, können praktisch vielfach nicht vollständig genutzt werden. Deshalb muss im Übergangszeitraum die volle Finanzhilfe zur Verfügung stehen, so wie es auch in der Gesetzesbegründung angelegt ist.

Viertens, Bestandsschutz für Schulleitungen. Die vorgesehenen Anforderungen an Schulleitung werden kurzfristig nicht flächendeckend erfüllbar sein. Gleichzeitig verfügen die heutigen Leitungskräfte über langjährige, pädagogische, organisatorische und systemische Erfahrungen. Sie tragen die Transformationsprozesse bereits heute maßgeblich. Deshalb brauchen wir einen verbindlichen Bestandsschutz und die Anerkennung des bestehenden Leitungspersonals.

Fünftens, Refinanzierung von Fort- und Weiterbildung. Die Mitarbeitenden der Tagesbildungsstätten werden auch künftig dringend benötigt. Welche zusätzlichen Qualifizierungen erforderlich sind, soll anhand eines Prüfrahmens festgestellt werden. Dieser liegt uns bislang noch nicht aktuell vor. Deswegen können wir zum Beispiel zum Thema staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nichts sagen, weil wir nicht wissen, wie es in der aktuellen Tabelle dargestellt wird. Klar ist aber schon jetzt: Fort- und Weiterbildung sowie Freistellung müssen refinanziert werden. Gleichzeitig müssen ausreichende Kapazitäten für diese Qualifizierungen geschaffen werden.

Sechstens, realistische Übergangsfristen. Die Umwandlung in Schulen in freier Trägerschaft ist ein komplexer Transformationsprozess. Die bislang vorgesehenen Fristen reichen dafür nicht aus. Deshalb benötigen die Tagesbildungsstätten realistische Übergangszeiten von mindestens zehn Jahren.

Tagesbildungsstätten haben in Niedersachsen über Jahrzehnte Verantwortung übernommen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Übernehmen Sie jetzt Verantwortung dafür, dass diese erfolgreiche Arbeit auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Danke für die Stellungnahme. Sie hatten soeben ausgeführt, es stünden Mittel zur Verfügung, die praktisch nicht genutzt werden könnten. Können Sie bitte erläutern, warum sie nicht genutzt werden können?

Frank Steinsiek: Die Mittel, die zur Verfügung gestellt werden sollen, stammen aus dem Etat des Sozialministeriums. Dabei ist die Finanzhilfe mit dem Höchstsatz berechnet worden. Wenn das Personal zum Beispiel die Qualifizierung gar nicht erreicht, um in der Finanzhilfe abgebildet werden zu können, dann kommt man an diese Höchstgrenze nicht ran. - Wir hatten hierzu passend vorhin bei der Anhörung der GEW das Thema Schüler-Lehrer-Relation. - Das Problem dabei ist, dass das Personal in den Tagesbildungsstätten zum Beispiel schon als Klassenleitung arbeitet und entsprechend eingruppiert ist. Die Kosten entstehen also weiterhin, das Geld hierfür ist durch das Sozialministerium eigentlich vorhanden, aber durch das System der Finanzhilfe kommt es nicht zu den entsprechenden Schulen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich habe eine Frage zu den angesprochenen Fristen im Kontext der Umwandlung der Tagesbildungsstätten. Welche Auswirkungen hätte es, wenn man die Fristen nicht auf zehn Jahre verlängern würde? Würde das bedeuten, dass einige Tagesbildungsstätten die Umwandlung im Zweifel nicht vollziehen können, weil die Standards nicht erreichbar sind?

Frank Steinsiek: Hierauf kann ich eindeutig mit Ja antworten. Wir haben noch nicht einmal die aktuelle Tabelle aus dem Kultusministerium, auf der wir sehen könnten, welches Personal sich entsprechend weiterqualifizieren müsste. Das ist zunächst einmal die Grundlage, um das Ganze überhaupt bewerten zu können. Zudem wurde noch kein Schritt getan, um die Kapazitäten für die Qualifikationen aufzubauen. Auch das muss noch passieren. Wenn die Frist nicht verlängert wird, obwohl dieser Baustein nicht vorhanden ist, hilft uns letztlich auch die Finanzhilfe, die von Anfang gewährt werden soll, nichts.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen. Die GEW hat vorhin ausgeführt, dass der Prozess auch Konsequenzen für die anderen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung haben könnte. Welche Auswirkungen hätte es, wenn wir die Fristen auf zehn Jahre verlängern würden? Könnte es sein, dass deswegen die Standards in den anderen Schulen auch abgesenkt werden müssten?

Frank Steinsiek: Ich verstehe die Gemengelage des Kultusministeriums; es ist ein komplexer Prozess, das System der Tagesbildungsstätten in das System freier Schulen aufzunehmen. Das habe ich auch heute hier durch die verschiedenen Expertisen gehört. Das Kultusministerium versucht gerade, einen Weg zu finden, aber dieser muss für die Tagesbildungsstätten auch gangbar sein. Das Personal ist in der Form derzeit nicht vorhanden. Deswegen kann es aus unserer Sicht nur diesen Weg geben. Die Auswirkungen auf die Förderschulen können wir nicht beurteilen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Habe ich das richtig verstanden: Die Menschen sind ohnehin nicht vorhanden, was heißt, wir müssten konkrete berufsbegleitende Weiterbildungsmöglichkeiten für die Menschen weiter ausbauen?

Frank Steinsiek: Genau so ist das. Vor allem ist das gerade für die Menschen, die dort arbeiten, eine schwierige Zeit, weil sie wenig Perspektive haben. Was ihnen gut tut, ist der viele Besuch von Abgeordneten, auch aus diesem Ausschuss. Das ist sehr positiv aufgenommen worden, und das nehmen wir sehr positiv auf. Das bedeutet aber auch, dass diese Menschen mit Freistellung oder neben ihrer Zeit diese Weiterbildung machen müssen.

Rifat Fersahoglu-Weber: Mit den freien Schulen sind wir ja schon im Wettbewerb mit den staatlichen Schulen. Da geht es um Fragen wie die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung, das heißt ohne zweites Staatsexamen. Bisher war es für uns als Schulträger immer möglich, dass wir diese Genehmigung erteilen konnten. Da ist es schon schwierig, Lehrkräfte im Wettbewerb mit dem staatlichen System an die freien Schulen zu bekommen. Ich glaube aber, dazu wird es eine weitere Anhörung geben bzw. sind wir aufgefordert worden, dazu Stellung zu nehmen. Kurz gesagt: Ja, da haben wir Probleme, also brauchen wir auch Ausnahmegenehmigungen.

Arbeitskreis Niedersächsische Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 16

Anwesend:

- *Tabea Simon*
- *Kai Bosse*
- *Nicole Simmet*

Nicole Simmet: Wir vertreten den Arbeitskreis aller Schulleitungen in den Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung in Niedersachsen. Im Folgenden wollen wir uns insbesondere auf die Änderungen in § 14 des Niedersächsischen Schulgesetzes beziehen.

Wir vertreten eine Schulform, die eine sehr heterogene Schülerschaft mit teils schweren komplexen körperlichen sowie motorischen Beeinträchtigungen fördert. Diese Beeinträchtigungen wirken sich umfassend auf Bildungs- und Entwicklungsbereiche aus und erfordern intensive sonderpädagogische Unterstützung. In vielen Fällen sind die Beeinträchtigungen so massiv, dass sie sich auch auf andere Entwicklungsbereiche auswirken und somit häufig eine Lernziendifferenzierung mit sich bringen.

Unsere Schülerinnen und Schüler sind nicht nur auf eine individuelle Gestaltung des Unterrichts nach Vorgabe der verschiedenen Kerncurricula, sondern auf eine ganzheitliche Förderung angewiesen. Diese wird durch professionelle Teams gewährleistet. Wir reden hier von Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, über die Gewährleistung alltagspraktischer Lernangebote, die Unterstützung bei der Hilfsmittelversorgung und die Einweisung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten in die Hilfsmittel sowie die Kommunikationsförderung unter Einbeziehung spezieller Hilfsmittel aus dem Bereich der Unterstützten Kommunikation - Augensteuerung, Talker, etc. -. Weitere Punkte sind die Förderpflege und die Begleitung von Schüler*innen

und Sorgeberechtigten bei der Auseinandersetzung mit dem Behinderungsbild. Darüber hinaus ist die Begleitung aller Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Mitschülerinnen und Mitschüler beim Trauer- und Sterbeprozess wichtig. All diese Angebote erfordern fachlich qualifiziertes Personal und eine entsprechende räumlich-sächliche Ausstattung vor Ort. Diese können wir gewährleisten.

Die Schülerschaft, die an unseren Schulen beschult wird, weist oft kombinierte Unterstützungsbedarfe auf. Wir haben Schüler*innen mit Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen, Hören und/oder Emotionale und Soziale Entwicklung. All diesen vielfältigen Unterstützungsbedarfen tragen wir an der Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung Rechnung. Das macht unsere Schulform aus unserer Sicht inklusiv. Daher sehen wir die geplante Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 kritisch, da sie den inklusiven Charakter unserer Schulen infrage stellt. Dadurch würde den Förderschulen der Status einer inklusiven Schule genommen, sodass bewährte regionale Inklusionskonzepte nicht fortgeführt werden und auch keine neuen Konzepte gestaltet werden könnten.

Kai Bosse: Ich möchte zum Aspekt des vorrangigen Förderbedarfs ergänzen. Dieser Punkt wurde heute schon mehrfach genannt, und ich glaube, er ist für unsere Schülerinnen und Schüler von ganz besonderer Bedeutung. Es ist bereits deutlich geworden, dass die Schülerinnen und Schüler oft kombinierte Unterstützungsbedarfe haben. Bis vor Kurzem war geplant, Unterstützungsbedarfe, die eine Lernzieldifferenzierung mit sich bringen - Lernen und Geistige Entwicklung -, immer vorrangig zu behandeln. Das wäre für unsere Schülerinnen und Schüler hochdramatisch und hätte erhebliche Auswirkungen. Diesbezüglich hat sich gerade etwas verändert. Am Mittwoch haben wir einen Brief aus dem Kultusministerium erhalten, und gestern wurden wir im Rahmen von Online-Dienstbesprechungen auch von den RLSB informiert, dass es weder auf Gesetzes- noch auf Erlassebene eine Vorrangigkeit für Unterstützungsbedarfe mit Lernzieldifferenzierung geben soll. Die bisherige Praxis, dass ein Unterstützungsbedarf ohne Hierarchisierung den Zugang zur Förderschule eröffnet, hat sich aus unserer Sicht bewährt. Dieses Vorgehen galt als gesetzt, und die RLSB bzw. die RZI haben auch entsprechend beschieden. Ein sehr großer Teil unserer Schülerinnen und Schülern hat einen vorrangigen Förderbedarf Lernen oder Geistige Entwicklung. Hier gibt es ganz offensichtlich einen Paradigmenwechsel - der Begriff stammt nicht von mir, sondern er wurde uns gegenüber gebraucht. Künftig soll ein vorrangiger Förderbedarf durch die genaue Betrachtung der Wechselwirkungen der unterschiedlichen Bedarfe festgelegt werden. Das heißt, es wird nach der Ursache geschaut. Dies wird in den Fördergutachten festgelegt und schließlich von den RLSB beschieden. Das bedeutet, dass künftig beispielsweise auch ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung vorrangig sein kann, und das begrüßen wir ausdrücklich, wenn gleich die Festlegung eines vorrangigen Förderbedarfs aus unserer Sicht nicht unproblematisch ist.

Tabea Simon: Auch wenn der genannte Paradigmenwechsel, den das Ministerium angekündigt hat, erfolgt, müssen aus unserer Sicht bei der Umsetzung in die Praxis noch einige Dinge beachtet werden, damit wirklich alle Schülerinnen und Schüler eine bestmögliche sonderpädagogische Unterstützung erfahren können. Bei der Erstellung von Gutachten zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs muss künftig vermehrt darauf geachtet werden, dass tatsächlich Fachexpertise zu *jedem* vorgesehenen Unterstützungsbedarf eingeholt wird. Nicht alle Sonderpädagogen kennen sich mit jedem Förderschwerpunkt aus. Wenn in einem Gutachten eine Vorrangigkeit

festgelegt werden soll, ist eine entsprechende Fachexpertise aber ungemein wichtig, um eine fachlich fundierte Grundlage für die Entscheidung in den RZI und RLSB zu schaffen.

Durch den angekündigten Paradigmenwechsel, der dazu führt, dass sich die Praxis der Festlegung von Unterstützungsbedarfen in Zukunft wirklich an der Erlasslage orientiert, sind Teile der Problematiken, die wir für unsere Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung sehen, zwar entschärft, aber nicht aus der Welt geräumt. Es ist uns wichtig zu betonen, dass der in der Novelle postulierte Gedanke einer Hierarchisierung von Unterstützungsbedarfen aus sonderpädagogischer Sicht einfach nicht immer sinnvoll und auch nicht sachgerecht ist. In vielen Fällen bedingen sich die Unterstützungsbedarfe gegenseitig, und es ist diagnostisch kaum möglich, eine klare Ursache auszumachen. Dementsprechend ist es auch nicht in allen Fällen möglich, eine Vorrangigkeit festzulegen. Ich könnte Ihnen dazu sehr viele Beispiele aus der Praxis nennen. Wir erleben es tagtäglich, dass wir nicht sagen können, was Ursache und was Wirkung ist. Aus unserer Sicht sollte daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, Unterstützungsbedarfe gleichberechtigt zu gewichten, um dann unter Einbeziehung des Elternwahlrechts den bestmöglichen Förderort für die Schülerinnen und Schüler zu finden. Förderorte sollten nicht aufgrund einer fachlich unklaren Vorrangigkeit ausgeschlossen werden.

Außerdem möchten wir dringend darum bitten, dass der Stichtag im neu einzufügenden § 183 c Abs. 6 geändert wird. Danach sollen Schüler*innen, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, dort auch weiterhin unterrichtet werden dürfen, ohne einen ausschließlichen oder vorrangigen Förderbedarf zu haben. Dieser Stichtag ist kritisch in Bezug auf die Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027 zu sehen. Die Gutachten sind längst geschrieben, und die Verfügungen sind mitunter bereits versendet - und zwar nach alten Vorgaben, Regelungen und Paradigmen. Das heißt, alle Verfügungen, die uns als Schulleitungen in den Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung vorliegen, haben weiterhin den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Lernen an erster Stelle stehen. All diese Schüler dürften wir zum nächsten Schuljahr eigentlich nicht aufnehmen. Was bedeutet das für die Eltern? Ganz große Unsicherheit, denn sie wissen nicht, ob ihr Kind zum nächsten Schuljahr die Förderschule besuchen kann, so wie es bisher geplant war, oder ob sie einen neuen Beschulungsort für ihr Kind finden müssen. Es gibt keine Planungssicherheit mehr, weder für die Schulen noch für die Eltern. Daher bitten wir darum, die Zugangsregelungen noch nicht zum neuen Schuljahr gelten zu lassen.

Zusammenfassend müssen wir sagen: Die Schulgesetznovelle hat nur in einigen wenigen Punkten positive Effekte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Körperliche und Motorische Entwicklung bzw. allgemein für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen. Dafür wirft sie weiterhin viele Fragen auf, die aus unserer Sicht noch zu beantworten sind.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Vielen Dank für die Stellungnahme. Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung käme, würden dann einige Schülerinnen und Schüler Ihre Schulen nicht mehr besuchen können? Wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler beträfe das?

Tabea Simon: Wir haben hierzu vor Kurzem eine Abfrage bei allen Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung gemacht: Die neuen Regelungen würden vor dem Hintergrund der Unterstützungsbedarfe unserer derzeitigen Schülerinnen und Schüler zwischen 65 und 75 % dieser betreffen.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Was bedeutet das für die Schulstandorte? Expecten Sie, dass Förderschulen schließen müssen?

Tabea Simon: Ja.

Kai Bosse: Darüber hinaus müsste an anderen Schulen, an denen diese Schülerinnen und Schüler dann beschult werden sollen, eine entsprechende Barrierefreiheit hergestellt werden.

Tabea Simon: Wir würden unsere Schüler liebend gern in ein inklusives System entlassen, wo sie entsprechend gefördert werden können, wo sie Therapien bekommen, wo sie gut mit Hilfsmitteln versorgt werden und wo eine psychosoziale Begleitung gegeben ist. Das sehen wir nicht.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Können Sie näher dazu ausführen, dass Förderschulen nach den vorgesehenen Änderungen keine inklusiven Schulen mehr wären?

Tabea Simon: Viele der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung arbeiten inklusiv bzw. über Kooperationsprojekte. Ein herausragendes Beispiel ist für mich die Förderschule Kardinal-von-Galen-Haus in Dinklage, die seit über zehn Jahren Inklusion andersrum betreibt. Das war ein Projekt. Jetzt wurde der Schule mitgeteilt, sie müsse noch schnell einen Grundschulzweig eröffnen und offiziell genehmigt bekommen, damit dort in irgendeiner Form weiter Kooperation stattfinden kann - sicherlich nicht so, wie es bisher der Fall war und wie es zehn Jahre lang überaus gelungen gelebt wurde.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sie haben gesagt, es gab ein Schreiben vom Kultusministerium und einen Austausch mit den RLSB. Wenn ich das richtig verstanden habe, wurde Ihnen dabei signalisiert, dass es im Großen und Ganzen dann doch wie gewohnt weiterlaufen kann. Vielleicht könnten Sie das noch einmal konkretisieren.

Nicole Simmet: In der Dienstbesprechung wurde uns schon mitgeteilt, dass wir uns keine Sorgen machen sollten. Es gäbe ja auch eine Übergangsfrist von zehn Jahren. Bis alles umgesetzt werden würde, hätten wir noch ein bisschen Zeit. Aber das ist ja ein Hinausschieben des Problems und keine Lösung. Wenn die Schulgesetznovelle wie vorgesehen in Kraft tritt und die Schüler*innen nach vorrangigem Förderbedarf eingeschult werden, werden Kinder mit dem vorrangigen Förderbedarf Geistige Entwicklung an die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung entsendet, die Schulen für Körperliche und Motorische Entwicklung erhalten einige wenige Schüler mit diesem Förderbedarf, und alle anderen gehen in die Inklusion. So ist die Gesetzeslage, und das sehen wir kritisch, weil die Wahlfreiheit dann einfach nicht gegeben ist und die Förderung, die die Schülerschaft benötigt, momentan nicht gewährleistet werden kann.

Tabea Simon: Aus unserer Sicht waren die Gespräche der vergangenen Tage ein Beschwichtigungsversuch. Ich habe das als Versuch empfunden, uns vor dem heutigen Tag den Wind aus den Segeln zu nehmen. Aber an der eigentlichen Debatte hat sich nichts geändert, denn es wird weiterhin auf die Vorrangigkeit bestanden. Von der Automatik, dass Lernen und Geistige Entwicklung immer vorrangig sein muss, soll zwar abgewichen werden. Es bleibt aber dabei, dass es keine einheitliche Regelung gibt, und es gibt keine Aussage zu den vielen Fällen, in denen es aus sonderpädagogischer Sicht sehr schwierig ist, eine Vorrangigkeit festzulegen. Bei vielen Schülern wäre es vollkommen gekünstelt, eine Vorrangigkeit festzulegen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich dachte, nach Erlasslage wäre es schon jetzt so geregelt, dass ein vorrangiger Förderbedarf festgelegt werden sollte und dass

dann auch entsprechende pädagogische Maßnahmen getroffen werden müssen. Deswegen bin ich überrascht, dass Sie das anders schildern.

Wäre es nicht sinnvoll, auch das Primat des Pädagogischen zu berücksichtigen und zu schauen, wie eine entsprechende Förderung gewährleistet werden kann?

Kai Bosse: Die Erlasslage ist relativ klar. Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung kann genauso wie jeder andere Förderbedarf vorrangig sein. Die gelebte Praxis war anders. Was ich problematisch finde: Zum einen müssen die Sonderpädagoginnen und -pädagogen künftig andere Gutachten schreiben; das halte ich für eine große Herausforderung. Zum anderen ist die Festlegung auf einen vorrangigen Förderbedarf problematisch. Lässt sich wirklich immer ein vorrangiger Förderbedarf feststellen, und kann sich der Förderbedarf im Laufe eines Schülers- bzw. Schülerlebens nicht möglicherweise auch verändern? Hieran anschließend gibt es weitere Fragen, die offenbleiben: Welche Schule ist der passende Lernort, und ist er es für immer, oder ändert sich das vielleicht im Laufe der Schulzeit? Kann es nicht Sinn ergeben, einen Schüler an der einen Schule einzuschulen und ihn vielleicht woanders weiter zu beschulen?

Tabea Simon: Es stimmt, dass auch die derzeitige Erlasslage eine Vorrangigkeit vorsieht. Diese hatte bei kombinierten Unterstützungsbedarfen aber keine Auswirkung auf die Wahl des Beschulungsortes. Wenn ein Kind beispielsweise den kombinierten Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung und Emotionale und Soziale Entwicklung hatte, konnten die Eltern entscheiden, ob ihr Kind inklusiv, an einer Förderschule ESE oder einer Förderschule KME beschult werden soll. Die Eltern konnten sich die Schulen, die Konzepte und den örtlichen Rahmen anschauen und sich dann für den für sie richtigen Beschulungsort für ihr Kind entscheiden. In Zukunft muss in einem solchen Fall festgelegt werden - was, wie gesagt, in vielen Fällen diagnostisch gar nicht geleistet werden kann -, ob der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung oder im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung vorrangig ist, und dann gibt es für die Eltern nur noch die Wahl zwischen Inklusion oder *einer* Förderschule - wenn es diese denn gibt.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE): Die ESE-Schulen sind doch eigentlich Durchgangsschulen und nicht dafür ausgelegt, Kinder dauerhaft zu beschulen, sondern nach einer gewissen Zeit muss festgestellt werden, wie das Kind wieder inklusiv beschult werden kann. Wo sehen Sie daher die größte Problematik? Mit Blick auf ESE- und GE-Schulen bzw. KME- und GE-Schulen sehe ich an dieser Stelle keine Schwierigkeiten.

Tabea Simon: Ich möchte ein Beispiel aus der Praxis nennen: Es handelt sich um einen akuten Fall aus unserem Umfeld, bei dem ein Kind momentan in der Grundschule unterrichtet wird und dort aus Sicht der Eltern überhaupt nicht zurechtkommt. Das Kind hat massive Schwierigkeiten, es hat einen Einzelfallhelfer und wird für große Teile des Tages aus dem Unterricht genommen. Die Eltern sagen: Wir brauchen mehr Unterstützung, es soll ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt werden. Das Kind hat eine Absence-Epilepsie, die sich mit Sicherheit auf das schulische Lernen und das Verhalten auswirkt. Es zeigt aber auch massive Verhaltensauffälligkeiten.

Bisher war es so, dass in solchen Fällen ein Gutachten geschrieben wurde, in dem beide Bereiche beschrieben wurden, und es wurde in beiden Bereichen ein Unterstützungsbedarf festgestellt. Dann wurden die Eltern beraten, welche Möglichkeiten der Beschulung bestehen, was im

Moment sinnvoll wäre und welche Schulen es vor Ort gibt. In dem aktuellen Fall befinden sich die Kollegen gerade in diesem Prozess. Sie müssen ein Gutachten schreiben, und es stellt sich die Frage, wie sie festlegen sollen, ob die Verhaltensauffälligkeiten durch die Absence-Epilepsie bedingt sind oder ob Dinge parallel existieren? Wie man das aus sonderpädagogischer Sicht machen soll, ist für mich die große Frage. Aber davon ist abhängig, welche Möglichkeiten der Beschulung dieses Kind in Zukunft hat.

Abg. **Karola Margraf** (SPD): Sie sagten, mit den neuen Regelungen würden 65 bis 75 % aller Schülerinnen und Schüler nicht mehr an Ihre Förderschulen gehen. Bedeutet das, dass diese Schülerinnen und Schüler eigentlich gar nicht an Förderschulen gehören?

Nicole Simmet: Das ist ein kleines Missverständnis: Alle unserer Schüler an den Förderschulen haben sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe, aber 70 % der Schülerschaft an der Förderschule für Körperliche und Motorische Entwicklung hat mehrere. Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung - das ist die Aufnahmevoraussetzung für die KME-Schulen - kommt selten allein, sodass diese Schüler meistens zusätzliche Problematiken und daher zum Beispiel auch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung etc. haben. Im Gesetz wird nun auf den vorrangigen Förderbedarf abgestellt. Bisher war vorrangig, was Lernziendifferenzierung mit sich bringt, also die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Lernen. Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gehen dann ab jetzt an die GE-Schulen, und Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gehen in die Inklusion - die LE-Schulen laufen bekanntlich aus --, egal, welche weiteren Unterstützungsbedarfe sie gegebenenfalls haben.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10433](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 28.04.2026

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet auf Antrag von Abg. **Christian Fühner** (CDU) die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen und auf Antrag von Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe gemäß § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT um eine Stellungnahme.

Tagesordnungspunkt 3:

Zukunftssichere Lehrkräfteausbildung gestalten - den Vorbereitungsdienst stärker auf schulpraktische Anforderungen der inklusiven Schule ausrichten!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10434](#)

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026

KultA

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet auf Antrag von Abg. **Philipp Meyn** (SPD) die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen und auf Antrag von Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe gemäß § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT um eine Stellungnahme.

Tagesordnungspunkt 4:

Klare Regeln für KI an Schulen und Studienseminaren - Rechtssicherheit schaffen und Kompetenzen nutzen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10437](#)

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026
KultA

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet auf Antrag von Abg. **Christian Fühner** (CDU) die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9906](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 70. Sitzung am 10.04.2026 (Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 5)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 5** vor. Auf diese wird verwiesen.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die Beratung in seiner kommenden Sitzung abzuschließen.
